



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 2

München, 28. Februar 2011

24. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden		
Bayerisches Staatsministerium des Innern		
08.02.2011	261-I Aufhebung der Bekanntmachung über die ärztliche Untersuchung von Ausländern vor Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung	27
24.01.2011	913-I Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau; Teil: Messverfahren SRT, Ausgabe 2004 (TP Griff-StB (SRT))	27
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie		
02.02.2011	7072.1-W Richtlinie zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE)	28
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit		
04.02.2011	1132-UG Auszeichnung „Grüner Engel“	31
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
28.01.2010	7801-L Geschäftsordnung für die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWGGO)	32
17.01.2011	7803.2-L Änderung der Richtlinien für die Förderung von Baumaßnahmen im Bereich der agrar- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, Fachakademien und überbetrieblichen Ausbildungsstätten	39
25.01.2011	7840-L Änderung der Marktstrukturverbesserungs-Richtlinie	40
21.12.2010	787-L Richtlinien zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse	41
20.12.2010	7904-L Änderung der Richtlinie für Zuwendungen für projektbezogene Maßnahmen der forstlichen Zusammenschlüsse im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms	44
31.01.2011	793-L Änderung der Fischereiabgaberichtlinie	44

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

22.12.2010	320-A Aufhebung des Organisationsplans für die Arbeitsgerichte und des Organisationsplans für die Landesarbeitsgerichte	68
------------	--	----

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden**Bayerische Staatskanzlei**

24.01.2011	Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen	69
24.01.2011	Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen	69
24.01.2011	Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen	69
27.01.2011	Erteilung eines Exequaturs an Frau Mathula Magubane	69
31.01.2011	Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen	69

Bayerisches Staatsministerium des Innern

24.01.2011	2023-I Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband	69
19.01.2011	Gebührensatzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime für seine Internatsschulen ..	70

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen entfällt**IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen**

Stellenausschreibungen	72
Literaturhinweise	73

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

261-I

Aufhebung der Bekanntmachung über die ärztliche Untersuchung von Ausländern vor Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern**

vom 8. Februar 2011 Az.: IA2-2082.40-39/Pa

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 29. Januar 2001 (AllMBl S. 76) wird mit Zustimmung des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit aufgehoben.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

913-I

Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau; Teil: Messverfahren SRT, Ausgabe 2004 (TP Griff-StB (SRT))

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern**

**vom 15. Februar 2006 Az.: IID9-43415-002/06
in der Fassung vom 24. Januar 2011**

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter

nachrichtlich

Landkreise
Städte
Gemeinden

Aufgrund mittlerweile vorliegender neuer Untersuchungsergebnisse zum Messverfahren SRT hinsichtlich des Temperatureinflusses ist es notwendig, die TP Griff-StB (SRT) zur weiteren Präzisierung des Messverfahrens zu aktualisieren bzw. zu ergänzen. Gleichzeitig werden Punkte, die nach Erscheinen des Regelwerks als änderungsbedürftig angesehen wurden, fortgeschrieben.

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 15. Februar 2006

(AllMBl S. 101), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 25. August 2008 (AllMBl S. 518), erhält daher folgende neue Fassung (Hinweis zur Änderung: In die Bekanntmachung wurde die Nr. 6 neu eingefügt.):

1. Die technischen Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau, Teil: Messverfahren SRT (TP Griff-StB (SRT)), Ausgabe 2004, wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. auf der Basis der Arbeitsanweisung für kombinierte Griffigkeits- und Rauheitsmessungen mit dem Pendelgerät und dem Ausschlussmesser, Ausgabe 1972, im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und den obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt. Gemäß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (98/34/EG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998, wurde das Notifizierungsverfahren für die TP Griff-StB (SRT) unter der Nr. 2002/182/D durchgeführt.
2. Die TP Griff-StB (SRT) sind ab sofort bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern (Straßenbauämtern) betreuten Kreisstraßen anzuwenden.
3. Die TP Griff ersetzen die Arbeitsanweisung aus dem Jahr 1972. Sie ist nicht mehr anzuwenden. Das Schreiben vom 16. Januar 1973 (Az.: II D 9 – 9516 ga 17) wird aufgehoben.
4. Für Messungen im Rahmen von Kontrollprüfungen zur Abnahme ist das kombinierte Messverfahren gemäß TP Griff-StB (SRT) nur bei Messabschnitten anzuwenden, die nicht mit dem SKM-Gerät gemessen werden können. Dabei gelten folgende Anforderungswerte:

SRT-Wert	≥ 60
Ausflusszeit [s]	≤ 30.
5. Die TP Griff-StB (SRT), Ausgabe 2004, können unter der FGSV-Nr. 408/2 beim FGSV-Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln, bezogen werden.
6. Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 19/2010 ist künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden und wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, diese Bekanntmachung auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

7072.1-W**Richtlinie zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

vom 2. Februar 2011 Az.: III/2-3305/45/3

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Infrastrukturmaßnahmen des Tourismus. Die Förderung richtet sich insbesondere nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (vor allem Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung) sowie Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Soweit die Förderung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) oder des „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)“ erfolgt, sind auch die Vorschriften des jeweils geltenden Koordinierungsrahmens der GRW bzw. der einschlägigen EU-Bestimmungen maßgebend.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs**1. Zweck der Förderung**

Die Förderung soll der Attraktivitätssteigerung und Qualitätsverbesserung der Tourismusinfrastruktur in den Fördergebieten dienen, ihren Erholungswert erhöhen und damit ihre Wirtschaftskraft steigern.

Als übergeordnetes Ziel soll die Infrastrukturförderung die Wettbewerbsposition Bayerns gegenüber nationalen und internationalen Urlaubsdestinationen stärken.

Vor diesem Hintergrund wird hinsichtlich der Qualität der Vorhaben ein Fokus auf identifikations- und imagebildende Projekte sowie auf Vorhaben mit innovativen Ansätzen und ökologischer Ausrichtung gesetzt.

Besondere Berücksichtigung finden interkommunale Maßnahmen.

2. Gegenstand der Förderung

Auf der Grundlage des Tourismuspolitischen Konzepts der Bayerischen Staatsregierung und entsprechend des Förderzwecks im Sinn der Nr. 1 werden Basiseinrichtungen der touristischen Infrastruktur (vgl. Nr. 2.1) sowie in Ausnahmefällen sonstige touristische Infrastrukturvorhaben (vgl. Nr. 2.2) gefördert.

2.1 Als Basiseinrichtungen sind insbesondere förderfähig

2.1.1 der Neubau, die Erweiterung, die Generalinstandsetzung, der Umbau und die Modernisierung von

- Kurparks und Kurwegen,
- Sole- und Heilwasserleitungen,
- Tourismusämtern und touristischen Informationszentren,
- Veranstaltungszentren,
- Tagungs- und Veranstaltungsräumen.

2.1.2 Erschließungsmaßnahmen für die unter Nr. 2.1.1 genannten Vorhaben.

2.1.3 die Generalinstandsetzung, der Umbau und die Modernisierung von

- Kurhäusern,
- Kurmittelhäusern,
- Häusern des Gastes,
- Kongressgebäuden,
- Hallenbädern.

2.2 Sonstige Infrastrukturmaßnahmen können in Ausnahmefällen gefördert werden, sofern sie für den Tourismus in Bayern besonders bedeutsam sind und nicht nach anderen Förderrichtlinien förderfähig sind. Betragen die zuwendungsfähigen Kosten der „sonstigen Infrastrukturmaßnahme“ mehr als 250.000 € oder beläuft sich die vorgesehene Förderung auf mehr als 100.000 €, ist die vorherige Zustimmung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie erforderlich.

2.3 Wettbewerbsverzerrungen im Sinn der Art. 107 und 108 AEU-Vertrag gegenüber gewerblichen Tourismusbetrieben sind auszuschließen. Soweit Fördervorhaben nach Nrn. 2.1 und 2.2 unter erwerbswirtschaftlichen Gesichtspunkten betrieben werden oder gewerblich betriebene Einheiten beinhalten (z. B. Wellness- und gastronomische Einrichtungen, Saunen, Solarien), können die erwerbswirtschaftlich betriebenen Einheiten unter den Voraussetzungen der Artikel 1–12 sowie 13 und 15 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl L 214 vom 9. August 2008, S. 3) und nach Maßgabe des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“¹⁾ bzw. der Richtlinie zur Durchführung des bayerischen regionalen Förderprogramms für die gewerbliche Wirtschaft vom 27. August 2008 (AllMBl S. 523)²⁾ gefördert werden.

2.4 Es werden nur Vorhaben gefördert, für die ein überwiegend touristischer Bedarf vorliegt.

2.5 Es ist sicherzustellen, dass die geförderte Einrichtung öffentlich zugänglich ist (z. B. durch eine allgemein gültige Benutzungsordnung) und touristisch genutzt wird.

2.6 Bei der Umsetzung der Fördermaßnahme ist die Sicherstellung der Barrierefreiheit zu gewährleisten.

2.7 Nicht gefördert werden Aufwendungen für den Betrieb oder die laufende Unterhaltung einer Tourismuseinrichtung.

3. Fördergebiet

Fördergebiete sind der ländliche Raum sowie die bayerischen Tourismusregionen im Sinn des Tourismuspolitischen Konzepts der Bayerischen Staatsregierung.

¹⁾ Bundestagsdrucksache 16/13950 vom 8. September 2009; notifiziert unter N 459/06 und XR31/2007

²⁾ notifiziert unter X15/2008

4. Zuwendungsempfänger und Maßnahmeträger

- 4.1 Zuwendungsempfänger sind ausschließlich kommunale Körperschaften.
- 4.2 Sofern ein nach Nr. 2 förderfähiges Vorhaben von einem anderen Maßnahmeträger durchgeführt wird und sich eine kommunale Körperschaft daran mit einem Zuschuss zu den Bau- oder Erwerbskosten beteiligt, kann der kommunalen Körperschaft hierzu eine Zuwendung gewährt werden, insbesondere unter der Voraussetzung, dass
- die kommunale Körperschaft bei der Vergabe des Vorhabens an den Maßnahmeträger die Regelungen des Abschnitts I der VOB/A bzw. der VOL/A beachtet,
 - die kommunale Körperschaft maßgeblichen Einfluss auf die Ausgestaltung und den Betrieb des Vorhabens hat,
 - die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung sichergestellt ist,
 - dinglich sichergestellt ist, dass die geförderte Maßnahme während der 25-jährigen Bindungsfrist nicht zweckfremd genutzt wird,
 - der Maßnahmeträger das Recht der zuständigen staatlichen und kommunalen Stellen zu einer Prüfung der Maßnahme anerkennt.
- 4.3 Auch im Fall der Nr. 4.2 bleibt die kommunale Körperschaft für die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung verantwortlich.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschuss gewährt.
- 5.2 Ein Zuschuss der kommunalen Körperschaft im Sinn der Nr. 4.2 ist nur bis zu der Höhe zuwendungsfähig, die auch bei einer unmittelbaren Trägerschaft der kommunalen Körperschaft anerkannt werden könnte.
- Sofern mit dem Vorhaben Betriebs(netto)einnahmen erzielt werden, findet Art. 55 Abs. 1–5 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 vom 11. Juli 2006 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 539/2010 vom 16. Juni 2010 (ABl L 158 vom 24. Juni 2010, S. 1), entsprechende Anwendung, d. h. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuwendung ist das nach diesen Bestimmungen zu ermittelnde Finanzierungsdefizit während der Dauer der Nutzungsbindung.
- 5.3 Für touristische Infrastrukturvorhaben im Sinn der Nr. 2 können Investitionszuschüsse mit einem Subventionswert von bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden. Im Einzelfall kann unter Berücksichtigung der Lage des Investitionsortes in einem besonders strukturschwachen Gebiet und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Maßnahmeträgers ein höherer Fördersatz gewährt werden.
- 5.4 Die Maßnahmeträger haben sich in jedem Fall angemessen, mindestens in Höhe von 20 v. H. mit Eigenmitteln oder Fremdmitteln, die nicht durch öffentliche Finanzierungshilfen zinsverbilligt sind, an der Finanzierung der zuwendungsfähigen Kosten zu beteiligen.
- 5.5 Kostenmehrunen werden nicht gefördert.

6. Zuwendungsfähige Kosten

- 6.1 Zuwendungsfähig sind nur **investive** Kosten, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und vom Maßnahmeträger zu tragen sind.
- 6.2 Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Hochbaukosten ist die jeweils gültige DIN 276 zugrunde zu legen.
- 6.3 Dabei sind folgende Kosten **nicht** zuwendungsfähig:
- 6.3.1 – Grundstückskosten (Kostengruppe 100),
- Herrichten und Erschließen (Kostengruppe 200), mit Ausnahme der Kosten für die nichtöffentliche Erschließung (Kostengruppe 230),
 - Bauherrenaufgaben (Kostengruppe 710), Finanzierungskosten (Kostengruppe 760), allgemeine und sonstige Baunebenkosten (Kostengruppen 770 und 790),
- 6.3.2 darüber hinaus insbesondere
- Wohnräume für Hausmeister, Aufsichtspersonal u. Ä.,
 - Garagen für nicht öffentliche Zwecke,
 - Eigenregiearbeiten, freiwillige unentgeltliche Arbeiten, Sachleistungen,
 - Kosten für die Beschaffung von Maschinen und Geräten zur Erstellung der Anlage einschl. Unterstellmöglichkeiten,
 - Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Betrieb oder dem laufenden Unterhalt einer Tourismuseinrichtung,
 - Zuschaueranlagen bei Bädern,
 - die Umsatzsteuer, soweit sie nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist.
- 6.4 Kosten für Förderanlagen (Kostengruppe 460), nutzungsspezifische Anlagen (Kostengruppe 470), Gebäudeautomation (Kostengruppe 480) und Außenanlagen (Kostengruppe 500) sind nur insoweit förderfähig, als sie für die Maßnahme unabdingbar erforderlich sind.
- 6.5 Kosten für die Ausstattung (Kostengruppe 610) sind grundsätzlich förderfähig, wenn diese für die Tourismuseinrichtung notwendig ist.
- 6.6 Kosten für Kunstwerke (Kostengruppe 600) sowie Kosten für künstlerische Leistungen (Kostengruppe 750) sind zuwendungsfähig, wenn Zweck und Bedeutung der Tourismuseinrichtung diese Kosten rechtfertigen.
- 6.7 Kosten zur Vorbereitung der Objektplanung, Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Kosten für Gutachten und Beratung (Kostengruppen 720–740) sind förderfähig, sofern diese Leistungen nicht durch kommunales Personal oder unentgeltlich von Dritten erbracht werden.
- 6.8 Die zuwendungsfähigen Kosten der Architekten, Landschaftsarchitekten und Ingenieurleistungen sowie die sonstigen Kosten aus Nr. 6.7 sind mit 12 v. H. der Kostengruppen 300, 400 und 500 gemäß DIN 276 zu pauschalieren.

- 6.9 Aufwendungen zur Gewährleistung der Barrierefreiheit sind förderfähig.
- 6.10 Kosten für Maßnahmen zum Schutz vor Lärm und Erschütterungen, zur Luftreinhaltung, zur Abfallbeseitigung sowie für energiesparende Maßnahmen und Technologien können im fachtechnisch für notwendig erachteten Umfang als zuwendungsfähig anerkannt werden.
- 6.11 Notwendige Mehraufwendungen aus Gründen des Denkmalschutzes oder aus städtebaulichen Gründen, denen keine erhebliche finanzielle Bedeutung zukommt, können in die Förderung einbezogen werden. Vgl. hierzu auch Nr. 8.2.
- 6.12 Die zuwendungsfähigen Kosten müssen mindestens 100.000 € betragen. Aufwendungen für gebrauchte mobile Wirtschaftsgüter können gefördert werden, sofern innerhalb der letzten zehn Jahre hierfür keine Zuwendung gewährt worden ist.

7. Sonstige Fördervoraussetzungen

- 7.1 Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, mit denen noch nicht begonnen wurde, es sei denn, dass vor Vorhabensbeginn die Zustimmung zum vorzeitigen, zuwendungsunschädlichen Maßnahmebeginn erteilt wurde. Beginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Dies gilt im Fall der Nr. 4.2 auch für den Maßnahmeträger. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung, Grunderwerb und die Herrichtung des Grundstückes nicht als Beginn des Vorhabens.
- 7.2 Soweit geeignete und gleichwertige Einrichtungen aus dem Bereich der gewerblichen Wirtschaft vorhanden sind, erweitert oder geschaffen werden, werden eigene Einrichtungen kommunaler Körperschaften nicht gefördert.
- 7.3 Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn gegen das geplante Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Hinderungsgründe bestehen und den Belangen des Umweltschutzes sowie der Raumordnung und Landesplanung Rechnung getragen wird.
- 7.4 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.
- 7.5 Aufwendungen für Betrieb und laufenden Unterhalt der Tourismuseinrichtung müssen für den Maßnahmeträger finanzierbar sein.
- 7.6 Die Zuwendung ist zweckgebunden. Die Dauer der Zweckbindungsfrist richtet sich nach dem Fördergegenstand und beträgt bei unbeweglichen Investitionsgütern 25 Jahre, in allen anderen Fällen zehn Jahre. Für eine andere als eine zweckentsprechende touristische Nutzung vor Ablauf der Bindungsfrist hat der Zuwendungsempfänger die gewährten Zuwendungen zeitanteilig zu erstatten.

Sofern der Maßnahmeträger nicht gleichzeitig Zuwendungsempfänger ist, wird dem Zuwendungsempfänger empfohlen, sich die anteilige Rückforderung gegenüber dem jeweiligen Träger vorzubehalten und entsprechend zu sichern.

8. Mehrfachförderung

- 8.1 Grundsätzlich entfällt eine Förderung nach dieser Richtlinie, wenn für den gleichen Zuwendungszweck andere Fördermittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden können.
- 8.2 Durch Trennung der jeweiligen Kosten ist eine eventuelle Doppelförderung mit Städtebaufördermitteln bzw. mit Mitteln nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz oder sonstigen Förderprogrammen auszuschließen.
- 8.3 Werden neben einem Zuschuss nach dieser Richtlinie zusätzlich noch andere öffentliche Zuwendungen für das Fördervorhaben gewährt, so darf die Summe aller Zuwendungen 80 v. H. der tatsächlich anfallenden zuwendungsfähigen Kosten nicht überschreiten. Insoweit sind ggf. andere öffentliche Zuwendungen anzurechnen.

II. Verfahren

9. Antragsverfahren

- 9.1 Für die Anträge auf Zuwendungsgewährung ist das Formblatt nach Muster 1a zu Art. 44 BayHO zu verwenden.
- 9.2 Die Anträge sind bei der Regierung einzureichen, in deren Bezirk das Vorhaben durchgeführt wird. Bei regierungsbezirksübergreifenden Vorhaben ist der Antrag bei der Regierung einzureichen, in deren Bezirk die federführende kommunale Körperschaft ansässig ist.
- 9.3 Den Anträgen sind insbesondere beizufügen:
- 9.3.1 eine Begründung, in der insbesondere die strukturelle, regionalwirtschaftliche und tourismuspolitische Bedeutung des Vorhabens eingehend dargestellt wird,
- 9.3.2 ein Beschluss des zuständigen Organs des Maßnahmeträgers über die Durchführung der Maßnahme,
- 9.3.3 ggf. die in der Anlage 4a zu Art. 44 BayHO genannten Unterlagen für Baumaßnahmen,
- 9.3.4 bei Hochbauten eine Kostengliederung nach DIN 276 entsprechend Muster 5 zu Art. 44 BayHO, bei Tiefbauten eine entsprechende Kostengliederung,
- 9.3.5 ein Finanzierungsplan mit Beilagen gemäß VVK Nr. 3.2.1,
- 9.3.6 eine Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. Angaben zur Höhe und zur Finanzierung der durch das Vorhaben ausgelösten Folgekosten,
- 9.3.7 Stellungnahmen der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltungsstellen mit Sichtvermerk auf den Bauunterlagen und Kostenberechnungen im Rahmen der VVK Nr. 6.
- 9.4 Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde auf die Vorlage bestimmter Unterlagen verzichten oder weitere Unterlagen anfordern.
- 9.5 Das Landratsamt bzw. die kreisfreie Stadt übersendet der zuständigen Regierung eine Stellungnahme, ob die Gesamtfinanzierung gesichert ist, die öffentlich-rechtlichen Vorschriften beachtet sind, den Belangen des Umweltschutzes, der Raumordnung und Landesplanung Rechnung getragen wird und die Nachfolgelasten getragen werden können.

- 9.6 Über die Gewährung der Zuwendungen entscheiden die Regierungen im Rahmen der durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie erteilten Ermächtigung in eigenverantwortlicher Zuständigkeit.
- 9.7 Die Regierungen haben bei jedem Fördervorhaben vor Gewährung einer Zuwendung zu prüfen, ob EU-beihilferechtliche Bedenken gegenüber der Fördermaßnahme bestehen.

10. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

- 10.1 Die Auszahlungsanträge sind bei den Regierungen einzureichen. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt über die Regierungen.
- 10.2 Die Regierungen überwachen die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen.
- 10.3 Die Verwendungsnachweise werden von den Regierungen abschließend überprüft.

III. Widerruf und Rückforderung

Zuwendungsbescheide können widerrufen und bereits gewährte Fördermittel ganz oder teilweise zurückgefordert werden, insbesondere dann, wenn die der Bewilligung zugrunde liegenden Fördervoraussetzungen nach Abschluss des Vorhabens nicht erfüllt sind oder eine Nutzungsänderung vor Ablauf der Bindungsfrist erfolgt (vgl. Nr. 7.6).

IV. Hinweis

Soweit Zuschüsse gemäß Nr. 4.2 gewährt werden, ist VV Nr. 3.5 zu Art. 44 BayHO (Verweis auf das Bayerische Subventionsgesetz) zu beachten.

V. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. März 2011 in Kraft.

Mit Ablauf des 28. Februar 2011 tritt die Richtlinie zur Förderung von Fremdenverkehrseinrichtungen öffentlicher Körperschaften vom 10. Dezember 1998 (AllMBl 1999 S. 3), geändert durch Bekanntmachung vom 6. November 2001 (AllMBl S. 685), außer Kraft.

Dr. Hans Schleicher
Ministerialdirektor

1132-UG

Auszeichnung „Grüner Engel“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 4. Februar 2011 Az.: PS4-A0100-2010/265-2

1. Der Staatsminister für Umwelt und Gesundheit zeichnet Personen für ihre vorbildlichen Leistungen im Naturschutz mit dem „Grünen Engel“ aus. Die Auszeichnung wird für langjähriges, nachhaltiges, ehrenamtliches Engagement im Naturschutz (z. B. für Biotop- und Artenschutzmaßnahmen, in der Umweltbildung oder in der Medienarbeit) verliehen.
2. Die Auszeichnung besteht aus einer Urkunde und einer Ehrennadel. Die Ehrennadel ist kein Orden oder Ehrenzeichen im Sinn von Art. 118 Abs. 5 der Bayerischen Verfassung. Die Auszeichnung „Grüner Engel“ wird an höchstens 100 Personen im Jahr vergeben.
3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2011 in Kraft.

Wolfgang Lazik
Ministerialdirektor

7801-L**Geschäftsordnung für die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWGGO)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****vom 28. Januar 2010 Az.: Z 2-0203-472**

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlässt für die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht

1. Organisation
 - 1.1 Einordnung, Dienst- und Fachaufsicht
 - 1.2 Sitz und Dienstgebiet
 - 1.3 Leitung
 - 1.3.1 Präsident
 - 1.3.2 Leitungskonferenz
 - 1.3.3 Abteilungen, Fachzentren und Sachgebiete
 - 1.4 Fachbeiräte
 - 1.5 Führung
 - 1.6 Gliederung der Landesanstalt
 - 1.7 Fachschulen
2. Dienstaufgaben im Allgemeinen
 - 2.1 Anwendungsorientierte Forschung, Versuche und Untersuchungen
 - 2.2 Hoheitsaufgaben
 - 2.3 Fachliche Leitlinien
 - 2.4 Veröffentlichung, Information
 - 2.5 Aus- und Fortbildung, berufliche Weiterbildung
 - 2.6 Zusammenarbeit
 - 2.7 Gutachten
3. Dienstaufgaben im Besonderen
 - 3.1 Abteilungen
 - 3.1.1 Abteilung Weinbau
 - 3.1.2 Abteilung Gartenbau
 - 3.1.3 Abteilung Landespflege
 - 3.1.4 Abteilung Recht und Service
 - 3.2 Fachzentren
 - 3.2.1 Fachzentrum Bildung
 - 3.2.2 Fachzentrum Analytik
 - 3.2.3 Fachzentrum Bienen
4. Personal
5. Besondere Einrichtungen
 - 5.1 Versuchseinrichtungen
 - 5.2 Betriebswerkstätten, Maschinen, Geräte und Fahrzeuge
 - 5.3 Wohnheim und Mensa
6. Dienstverkehr und Geschäftsgang
 - 6.1 Allgemeines
 - 6.2 Schriftgutverwaltung
 - 6.3 Berichtswesen
 - 6.4 Erhebungen, Umfragen

- 6.5 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Immobilienbestand, Inventar
- 6.6 Führungen und Weinproben
- 6.7 Vermarktung
- 6.8 Verwaltungskosten
- 6.9 Fortbildung, Dienst- und Fortbildungsreisen
- 6.10 Arbeitszeit
- 6.11 Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Feuerschutz und Sicherheitsbeauftragter
- 6.12 Dienstsiegel, Amtsschild
7. Schlussbestimmungen

1. Organisation**1.1 Einordnung, Dienst- und Fachaufsicht**

Die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (Landesanstalt) ist dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) unmittelbar nachgeordnet. Sie ist Zentralbehörde im Sinn der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung.

Das Staatsministerium übt die Dienst- und Fachaufsicht aus.

1.2 Sitz und Dienstgebiet

Die Landesanstalt hat ihren Sitz in Veitshöchheim. Das Dienstgebiet umfasst den Freistaat Bayern.

1.3 Leitung**1.3.1 Präsident**

Der Präsident leitet die Landesanstalt und vertritt sie nach außen.

Ist der Vertreter des Präsidenten verhindert, fällt die Vertretung dem ranghöchsten, bei Ranggleichheit dem dienstältesten Abteilungsleiter bzw. Leiter eines Fachzentrums zu.

Den Präsidenten, seinen Vertreter, die Abteilungsleiter sowie die Leiter der Fachzentren bestellt das Staatsministerium.

Der Präsident koordiniert die Aufgaben und das Zusammenwirken der Abteilungen und der Fachzentren unter Berücksichtigung der Belange der Fachschulen, sorgt für die notwendigen Informationen, einen effizienten Personaleinsatz und ein förderliches Arbeitsklima.

Er führt den Vorsitz in den Fachbeiräten.

Der Präsident ist Dienstvorgesetzter der Beamten. Gegenüber den Arbeitnehmern nimmt er im Rahmen der ihm übertragenen arbeitsrechtlichen Zuständigkeiten die Befugnisse des Arbeitgebers entsprechend den Tarifverträgen wahr.

Mit der Personalvertretung, der Schwerbehindertenvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten arbeitet er vertrauensvoll zusammen und fördert deren Tätigkeit.

Der Präsident bestellt den Beauftragten für den Haushalt nach Art. 9 BayHO, den Beauftragten für den Datenschutz, die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Beauftragten für Informations- und Kom-

munikationstechnik, die ihm in dieser Funktion unmittelbar unterstellt sind.

Der Präsident erstellt einen Geschäftsverteilungsplan. Bei unabweisbarem Bedarf kann er einzelnen Mitarbeitern abweichend vom Geschäftsverteilungsplan vorübergehend auch andere Aufgaben zuteilen.

Der Präsident ist verantwortlich für die Darstellung der Landesanstalt in der Öffentlichkeit, gegenüber Verbänden und anderen Behörden.

Der Präsident und die weiteren Führungskräfte unterstützen die Mitarbeiter in ihrer Fortbildung und fördern deren fachliche und soziale Kompetenz.

1.3.2 Leitungskonferenz

Der Präsident bildet zusammen mit den Abteilungsleitern und den Leitern der Fachzentren die Leitungskonferenz.

Die Leitungskonferenz erarbeitet unter Beachtung der Vorgaben des Staatsministeriums aus den Vorschlägen der Abteilungen und Fachzentren sowie den Empfehlungen der Fachbeiräte das Forschungsrahmenprogramm und das jährliche Arbeitsprogramm der Landesanstalt und überwacht deren Umsetzung.

Bei Bedarf kann der Präsident weitere Personen zu den Sitzungen der Leitungskonferenz beratend zuziehen.

1.3.3 Abteilungen, Fachzentren und Sachgebiete

Die Abteilungen, die Fachzentren und die Sachgebiete werden in der Regel von Beamtinnen oder Beamten des höheren Dienstes oder vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern geleitet (Abteilungsleiter, Leiter der Fachzentren, Sachgebietsleiter).

Der Leiter des Fachzentrums Bildung ist in Personalunion auch Leiter der Fachschulen.

Die Abteilungsleiter, die Leiter der Fachzentren und die Leiter der Sachgebiete sorgen unter Beachtung der Vorgaben des Präsidenten und der Leitungskonferenz für die Erarbeitung von Vorschlägen für das Forschungsrahmenprogramm sowie für das jährliche Arbeitsprogramm und deren Umsetzung.

Sie koordinieren die Aufgaben und das Zusammenwirken in ihrem Zuständigkeitsbereich, sorgen für die notwendigen Informationen, einen effizienten Personaleinsatz und ein förderliches Arbeitsklima.

1.4 Fachbeiräte

Die Fachbeiräte für den Weinbau, den Gartenbau, die Landespflege und die Gartenakademie beraten die Landesanstalt in fachlichen Fragen und bringen die Belange der Hochschulen, der Beratung und der Berufsstände ein.

Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Berufsstände und der Landesanstalt vom Staatsministerium berufen.

Näheres regeln die Geschäftsordnungen der Fachbeiräte.

1.5 Führung

Die Leitlinien zur Führung und Zusammenarbeit in der bayerischen Staatsverwaltung sind für die

Wahrnehmung der Aufgaben und die Ausübung von Befugnissen und Verantwortung durch die Beschäftigten maßgebend.

1.6 Gliederung der Landesanstalt

Die Landesanstalt ist gegliedert in

- die Abteilung Weinbau,
- die Abteilung Gartenbau,
- die Abteilung Landespflege,
- die Abteilung Recht und Service,
- das Fachzentrum Bildung,
- das Fachzentrum Analytik,
- das Fachzentrum Bienen.

Die Abteilungen und die Fachzentren Bildung und Analytik sind in Sachgebiete gegliedert.

1.7 Fachschulen

Die Staatliche Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtungen Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau, Weinbau und Kellerwirtschaft und die Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtungen Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau, Weinbau und Kellerwirtschaft (Fachschulen) sind als selbstständige Behörden der Landesanstalt angegliedert (Verordnung über die staatlichen agrarwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Fachschulen und über die staatliche Fachakademie für Landwirtschaft [Agrarfachschulverordnung – AgrFSchV] vom 19. Juli 1993, GVBl S. 560 in der jeweils aktuellen Fassung).

Der Präsident wirkt bei der Schulaufsicht des Staatsministeriums mit.

Für den Betrieb der Schulen gelten die Schulordnung für die Staatlichen Technikerschulen für Agrarwirtschaft sowie für Waldwirtschaft vom 31. Mai 2001 (GVBl S. 292) sowie die Schulordnung für die Staatlichen Fachschulen für Agrarwirtschaft vom 1. August 2002 (GVBl S. 374) in der jeweils gültigen Fassung, ferner die dazu erlassenen Richtlinien.

Der Leiter der Fachschulen leitet die Schulen nach Maßgabe des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und ist für einen geordneten Schulbetrieb und Unterricht sowie gemeinsam mit den Lehrkräften für die Bildung und Erziehung der Studierenden verantwortlich.

In Erfüllung dieser Aufgaben ist er den Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischen Personal sowie dem Verwaltungs- und Hauspersonal gegenüber weisungsberechtigt.

2. Dienstaufgaben im Allgemeinen

Der Landesanstalt obliegt die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit des Weinbaus, der Önologie, des Gartenbaus, der Landespflege sowie der Bienenzucht und -haltung einschließlich der Verwertung ihrer Produkte durch

- anwendungsorientierte Forschung, Versuche und Untersuchungen,
- Beratung, Information, Aus- und Fortbildung sowie
- Vollzug der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

- 2.1 Anwendungsorientierte Forschung, Versuche und Untersuchungen
- Als Grundlage für Beratung, Information und Aus- und Fortbildung sowie als Entscheidungshilfe für das Staatsministerium sammelt die Landesanstalt den aktuellen nationalen und internationalen Wissensstand, wertet ihn aus und betreibt anwendungsorientierte Forschung, Versuche und Untersuchungen, die nach wissenschaftlichen Methoden durchzuführen, auszuwerten und zu dokumentieren sind.
- Gesicherte Ergebnisse sind insbesondere für die Beratung sowie für die Aus- und Fortbildung nutzbar zu machen.
- Die Aufgaben sollen – soweit sachdienlich – in Zusammenarbeit mit Lehr-, Versuchs- und Forschungseinrichtungen des Bundes und der Länder, Hochschulen, privaten Einrichtungen und internationalen Fachorganisationen wahr genommen werden.
- 2.2 Hoheitsaufgaben
- Die Landesanstalt vollzieht Hoheitsaufgaben nach den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
- Die Zuständigkeiten der Landesanstalt für Landwirtschaft nach dem Pflanzenschutz- und dem Saatgutrecht bleiben unberührt.
- 2.3 Fachliche Leitlinien
- Die Landesanstalt erarbeitet fachliche Leitlinien für die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Ämter), wenn dies aus übergeordneten fachlichen Gesichtspunkten und aus Gründen eines gleichmäßigen Handelns erforderlich ist.
- Die fachlichen Leitlinien sind für die Ämter verbindlich und müssen als solche eindeutig gekennzeichnet und vom Präsidenten der Landesanstalt oder seinem Vertreter unterzeichnet sein.
- Sie können auch als gemeinsame fachliche Leitlinie zusammen mit der Landesanstalt für Landwirtschaft erlassen werden.
- Vor dem förmlichen Erlass einer fachlichen Leitlinie gibt die Landesanstalt der Landesanstalt für Landwirtschaft unter Fristsetzung Gelegenheit zur Äußerung, soweit deren Zuständigkeit berührt ist. Sie leitet gleichzeitig den Entwurf der fachlichen Leitlinie dem Staatsministerium zu.
- Die Landesanstalt entscheidet, ob und in welchem Umfang Einwendungen der Landesanstalt für Landwirtschaft berücksichtigt werden können.
- 2.4 Veröffentlichung, Information
- Die Landesanstalt informiert im Rahmen ihrer Aufgaben die Behörden im Geschäftsbereich, Organisationen, Betriebe und Unternehmen des Weinbaus, der Kellerwirtschaft, der Landespflege und des Gartenbaus sowie der Imkerei und die Öffentlichkeit.
- Ziel ist die Vermittlung von Erkenntnissen nationaler und internationaler Forschungseinrichtungen, die auf Bayern übertragbar sind, sowie aus der eigenen anwendungsorientierten Forschung, aus Versuchen und Untersuchungen.
- Der Präsident fördert das Veröffentlichungswesen der Mitarbeiter.
- Die Mitarbeiter sind gehalten, Arbeitsergebnisse in Vorträgen sowie in Tages- und Fachpresse, in Fernsehen, Hörfunk und sonstigen Medien zu veröffentlichen. Originäre wissenschaftliche Erkenntnisse sind nach Freigabe durch den Präsidenten auch in wissenschaftlich anerkannten Zeitschriften zu veröffentlichen.
- Alle wesentlichen Vorträge und Veröffentlichungen sind im Jahresbericht aufzuführen.
- 2.5 Aus- und Fortbildung, berufliche Weiterbildung
- Alle Abteilungen, die Fachzentren Bienen und Analytik sowie die Bayerische Gartenakademie wirken im Unterricht an den Fachschulen auch fachbereichsübergreifend mit.
- Die Landesanstalt und die Fachschule für Agrarwirtschaft vollziehen das Berufsbildungsgesetz (BBiG) entsprechend den ihnen durch die Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft (VZBLH) und durch weitere Rechts- und Verwaltungsvorschriften übertragenen Aufgaben.
- Der Landesanstalt obliegen ferner die berufliche Erwachsenenbildung im Weinbau einschließlich Önologie, im Gartenbau, in der Landespflege und in der Imkerei sowie die fachliche Fortbildung von Multiplikatoren auf dem Gebiet des Freizeitgartenbaus.
- Die Landesanstalt ist nach den Richtlinien des Staatsministeriums an der Aus- und Fortbildung von Personal der Landwirtschaftsverwaltung und anderen Fachkräften beteiligt. Sie arbeitet mit der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eng zusammen.
- 2.6 Zusammenarbeit
- Mit den Behörden innerhalb und außerhalb des Geschäftsbereichs arbeitet die Landesanstalt eng und vertrauensvoll zusammen.
- In der anwendungsorientierten Forschung sowie bei der Versuchs- und Untersuchungstätigkeit ist eine enge Zusammenarbeit mit den Landesanstalten des Geschäftsbereichs, dem Technologie- und Förderzentrum im Kompetenzzentrum für Nachwuchsende Rohstoffe sowie vergleichbaren Einrichtungen, wie z. B. der Staatlichen Forschungsanstalt für Gartenbau Weihenstephan sicherzustellen. Zu diesem Zweck hat die Landesanstalt ihre Tätigkeit regelmäßig mit diesen Behörden abzustimmen.
- Die Landesanstalt arbeitet mit wissenschaftlichen und fachlichen Einrichtungen zusammen, deren Arbeitsinhalte mit denen der Landesanstalt Berührung haben.
- Die Landesanstalt hat die Zusammenarbeit mit Verbänden, Organisationen und Unternehmen der Wirtschaft nach ihren Dienstaufgaben auszurichten. Sie hat dabei Unparteilichkeit und Wettbewerbsneutralität zu wahren.
- Drittmittel- oder Auftragsforschung für nationale oder internationale öffentliche Forschungseinrichtungen und Unternehmen darf geleistet werden. Die Aufträge sind dem Staatsministerium vor Beginn des Vorhabens anzuzeigen und dem Auftraggeber entsprechend in Rechnung zu stellen.

2.7 Gutachten

Die Landesanstalt darf Gutachten nur innerhalb ihres Aufgabenbereiches erstellen.

Gegenüber Privaten werden grundsätzlich keine Gutachten erstattet. In begründeten Fällen kann das Staatsministerium Ausnahmen zulassen.

Bei Anforderungen von Gutachten durch Behörden, Gerichte, andere Stellen und Personen hat der Präsident zu entscheiden, ob es sich bei der Erstellung von Gutachten um eine Dienstaufgabe der Landesanstalt handelt oder ob auf öffentlich bestellte und beidigte Sachverständige zu verweisen ist.

Vor der Erstellung von Gutachten gegenüber ausländischen Behörden und Gerichten ist die Entscheidung des Staatsministeriums einzuholen.

Der Präsident entscheidet ferner bei Anträgen auf Erstellung von Gutachten, die den Beschäftigten über Privatanschrift oder persönlich über die Landesanstalt zugeleitet werden, ob es sich um Angelegenheiten handelt, die die Landesanstalt als Dienstaufgabe wahrzunehmen hat oder ob im Einzelfall die Erstellung des Gutachtens als Nebentätigkeit nach Maßgabe der Bestimmungen des Bayerischen Beamtengesetzes (Art. 81 ff. BayBG) genehmigt werden kann.

Bei der Entschädigung für Gutachten der Landesanstalt sind die Verordnung über Gebühren und Auslagen der Bayerischen Landesanstalten für Landwirtschaft und für Weinbau und Gartenbau (LfLLWGGebV, GVBl S. 807, BayRS 7801-19-L), Abschnitt 3 des Justizvergütungs- und entschädigungsgesetzes (JVEG) und die Verordnung über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungssachen (ZuSEVO) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

3. Dienstaufgaben im Besonderen

3.1 Abteilungen

3.1.1 Abteilung Weinbau

Die Abteilung führt im Bereich der weinbaulichen und önologischen Erzeugung sowie der Vermarktung des Weines und der Diversifizierung im Bereich des Weintourismus anwendungsorientierte Forschungs- und Versuchsvorhaben mit dem Ziel durch, in Bayern einen ökologischen, nachhaltigen und qualitätsorientierten Weinbau zu fördern, die wirtschaftliche Situation der Weinwirtschaft zu verbessern und eine zukunftsfähige strukturelle Entwicklung der Weinregion zu ermöglichen.

Darüber hinaus berät sie Unternehmen der Weinwirtschaft und führt Projektberatung im Zusammenhang mit Diversifizierungsmaßnahmen im ländlichen Raum durch.

Ihr obliegen insbesondere der/die/das

- Erarbeitung von Grundlagen und Methoden eines ökologischen, nachhaltigen und standortspezifischen Rebenanbaues und des Qualitätsmanagements,
- Durchführung von weinbaulichen und kellerwirtschaftlichen Versuchen zur Förderung der Qualität und zur Sicherung der Nachhaltigkeit der weinbaulichen Produktion,

- Erarbeitung von nachhaltigen und umweltschonenden Rebschutzstrategien,
- Mitwirkung bei der Durchführung von Hoheitsaufgaben der Landesanstalt für Landwirtschaft im Bereich des Pflanzenschutzes,
- Mitwirkung bei Untersuchungen zur önologischen Mikrobiologie, Fermentationskinetik und deren Steuerung und zu wertgebenden Inhaltsstoffen in Trauben, Mosten und Weinen,
- Ausbildung von Winzern und Küfern,
- Vollzug des BBiG in Angelegenheiten der Ausbildungsberufe Winzer/Winzerin und Brenner/Brennerin,
- Ausbildungsberatung,
- berufliche Erwachsenenbildung und Organisation und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen in der Weinwirtschaft,
- Aufbereitung und Pflege ökonomischer und statistischer Daten zum Weinmarkt, zur Betriebswirtschaft und zur Strukturentwicklung im Weinbau,
- Qualitätsmanagement und Marketing für Vermarktungsinitiativen und Diversifizierungsmaßnahmen für die bayerische Weinwirtschaft,
- Förderung der Strukturentwicklung der Weinbauregion und des Weintourismus,
- Leitfunktion, Organisation und Qualitätssicherung der Verbundberatung im Weinbau,
- Beratung der Weinwirtschaft im Bereich der einzelbetrieblichen Entwicklung.

3.1.2 Abteilung Gartenbau

Die Abteilung Gartenbau hat die Aufgabe, anwendungsorientierte Forschungs- und Versuchsvorhaben durchzuführen und zu koordinieren mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit des bayerischen Gartenbaus durch Erprobung und Anwendung neuer naturwissenschaftlicher Erkenntnisse, durch den sparsamen Einsatz von Betriebsmitteln und Energie sowie durch die Entwicklung umweltschonender Verfahren für die Produktion und Dienstleistung zu sichern.

Darüber hinaus dienen die Forschungs- und Versuchsvorhaben auch dem Freizeitgartenbau und der gesamten Bevölkerung.

Ihre Tätigkeit umfasst insbesondere die

- Durchführung pflanzenbaulicher Versuche zur Verbesserung der Produktivität und Qualität gärtnerischer Produkte sowie Koordinierung derartiger Versuche in Zusammenarbeit mit den Ämtern mit Abteilung Gartenbau,
- Prüfung von Wildformen und die Bewertung von Neuzüchtungen,
- Erprobung von Verfahren zur Pflanzenerzeugung, Pflanzenausbringung, Pflanzenpflege, Ernte und Aufbereitung,
- Förderung der umweltgerechten und ökologischen Produktion einschließlich des Qualitätsmanagements, Gartenbautechnik,
- Untersuchungen und Ausstellungen in den Bereichen Marketing und Dienstleistung im Gartenbau,

- angewandte Forschung im ökologischen Gemüsebau,
- Erfassung und Aufbereitung von Bilanzkennzahlen bayerischer Gartenbaubetriebe,
- Aufbereitung und Pflege ökonomischer und statistischer Daten zur Strukturentwicklung im Gartenbau,
- Ausbildung von Gärtnern der Fachrichtungen Baumschule, Gemüsebau, Obstbau und Zierpflanzenbau.

3.1.3 Abteilung Landespflege

Die Abteilung hat die Aufgabe, anwendungsorientierte Forschungs- und Versuchsvorhaben für Grünflächen im Siedlungsbereich und in der Landschaft durchzuführen und hierbei die Belange der Ökologie, des Naturschutzes sowie der Wirtschaftlichkeit und Technik zu berücksichtigen.

Ihre Tätigkeit umfasst insbesondere die

- Durchführung ökologischer, betriebswirtschaftlicher sowie bau- und vegetationstechnischer Untersuchungen als Grundlage für Ausbildung, Beratung und Unterricht im Garten- und Landschaftsbau,
- Ausarbeitung von Grundlagen zur Entwicklung und Umsetzung von grünordnerischen Maßnahmen im Siedlungsbereich und in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Landwirtschaft in der Agrarlandschaft,
- Erschließung neuer Arbeitsfelder sowie Bereitstellung von Fachinformationen zur Marktertüchtigung und Risikominimierung für die Planungs- und Ausführungspraxis in der Landespflege,
- Entwicklung von Methoden zur Ansiedlung, Erhaltung und Förderung gefährdeter Pflanzen und Pflanzengesellschaften,
- Entwicklung geeigneter Planungsgrundlagen zur Anlage, Erhaltung und Pflege zweckdienlicher Freiflächen,
- Prüfung von Wild- und Kulturpflanzen auf ihre Eignung für Freiflächen und für die Landschaftspflege,
- Prüfung biotechnischer Methoden zur Aufbereitung und Verwertung organischer Abfälle und Reststoffe,
- Untersuchung ressourcenschonender Bauweisen im Garten- und Landschaftsbau insbesondere bezüglich des Wasserkreislaufes,
- Organisation von Fortbildungsprüfungen für Geprüfte Fachagrarwirte/Geprüfte Fachagrarwirtinnen Baumpflege und Baumsanierung,
- Ausbildung von Gärtnern der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau.

3.1.4 Abteilung Recht und Service

Der Abteilung obliegen

- die allgemeinen Rechtsangelegenheiten der Landesanstalt,
- die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten des inneren Dienstes der Landesanstalt, insbesondere die allgemeine Verwaltung, die Personalangelegenheiten, das Haushalts-, Kassen- und Rech-

nungswesen und die Bewirtschaftung des Immobilienbestandes,

- der Vollzug des Weinrechts der EU, des Bundes und des Landes im Bereich der landwirtschaftlichen Urproduktion sowie des Saatgutverkehrsrechts für Pflanzgut von Reben,
- die Mitwirkung beim Vollzug von Hoheitsaufgaben anderer Behörden,
- die Rechtsangelegenheiten des Schul- und Berufsbildungsrechts,
- die Mitwirkung bei der amtlichen Qualitätsweinprüfung,
- die Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnologie,
- das Wissensmanagement, die Öffentlichkeitsarbeit, die Dokumentation und das Berichtswesen,
- die Betreuung und Instandhaltung der technischen Einrichtungen, Maschinen, Geräte und Fahrzeuge sowie die Gewährleistung der Betriebssicherheit.

3.2 Fachzentren

3.2.1 Fachzentrum Bildung

Das Fachzentrum besteht aus den Fachschulen und der Bayerischen Gartenakademie.

Die Staatliche Technikerschule für Agrarwirtschaft befähigt die Studierenden zur Übernahme von Aufgaben im mittleren Funktionsbereich und bereitet sie für eine spätere Tätigkeit als Betriebsleiter, technischer Leiter oder Unternehmer vor. Die Technikerschule dient der vertieften beruflichen Fortbildung und vermittelt auch die für ein Fachhochschulstudium erforderlichen Lern- und Arbeitstechniken.

Die Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft befähigt die Studierenden, später Führungsaufgaben in Betrieben, Unternehmen, Verwaltungen und Einrichtungen zu übernehmen und/oder selbstständige verantwortungsvolle Tätigkeiten auszuführen.

Der Fachschule obliegen ferner folgende Angelegenheiten der Berufsbildung:

- Vorbereitung auf die Meisterprüfung im Ausbildungsberuf Winzer/Winzerin,
- Vorbereitung und Durchführung der Meisterprüfung im Ausbildungsberuf Gärtner/Gärtnerin
 - in den Fachrichtungen Zierpflanzenbau, Staudengärtnerei, Friedhofsgärtnerei sowie Garten- und Landschaftsbau für die Amtsbereiche der Abteilungen Gartenbau der Ämter Fürth und Kitzingen,
 - in den Fachrichtungen Obstbau und Baumschule;
- Durchführung von Fortbildungsprüfungen für Geprüfte Kundenberater/Geprüfte Kundenberaterinnen Gartenbau für die Amtsbereiche der Abteilungen Gartenbau der Ämter Fürth und Kitzingen.

Der Unterricht an den Fachschulen wird in der Regel von Beamten des höheren agrarwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Verwaltungs-, Beratungs- und Fachschuldienstes erteilt. Fachpraktische Unterweisungen obliegen in der Regel Beamten des

gehobenen landwirtschaftlich-technischen Dienstes oder Arbeitnehmern in vergleichbaren Vergütungsgruppen.

Zur Erfüllung der Dienstaufgaben, zur regelmäßigen Unterrichtung und Fortbildung der Beschäftigten der Landesanstalt und der Fachschulen sowie für alle Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen der Landesanstalt und der Fachschulen ist bei den Fachschulen eine Bibliothek eingerichtet. Sie steht auch den Studierenden offen. Sie ist nach bibliotheksfachlichen Grundsätzen zu führen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch Neuerscheinungen zu ergänzen.

Der Bayerischen Gartenakademie obliegt die Förderung des Freizeitgartenbaus und der Gartenkultur durch Information, Fortbildung und Beratung. Sie führt Seminare und Fachtagungen vor allem für die Verbände des Freizeitgartenbaus (Multiplikatoren) durch, veröffentlicht Beiträge und Schriften zur Gestaltung von Gärten und Pflege von Pflanzen, übernimmt Koordinierungsfunktionen im Bereich des Freizeitgartenbaus und gibt Hinweise auf Forschungsbedarf. Die Gartenakademie betreibt das Gartentelefon, informiert auf Ausstellungen und Gartenschauen sowie in Fach- und Tageszeitungen. Sie arbeitet eng mit den Verbänden des Freizeitgartenbaus und den berufsständischen Organisationen zusammen.

3.2.2 Fachzentrum Analytik

Das Fachzentrum hat die Aufgabe, physikalische, chemische und agrarbiologische Untersuchungen im Rahmen der Versuchs- und Forschungsvorhaben der Landesanstalt sowie zur Qualitätssicherung durchzuführen und Methodenentwicklung in der Analytik zu betreiben.

Seine Tätigkeit umfasst insbesondere die

- Untersuchung von Trauben, Mosten, Maischen, Weinen und Bränden auf Qualitätsparameter und wertgebende Inhaltsstoffe,
- Untersuchung pflanzlicher Matrices weinbaulicher und gärtnerischer Kulturen auf anorganische und organische Inhaltsstoffe,
- Diagnostik und physiologische Charakterisierung von Bakterien und Pilzen, insbesondere önologisch relevanter Mikroorganismen,
- Entwicklung von Verfahren zur Optimierung der alkoholischen Gärung und der sensorischen Qualität von Weinen,
- Chemisch-physikalische und physiologische Untersuchung von Böden, gärtnerischen Substraten und Bodenhilfsstoffen,
- Untersuchung von Saatgut im Rahmen des Saatgutverkehrsgesetzes,
- Untersuchung von Honigen,
- Ausbildung von Chemie- und Biologielaborantinnen und Chemie- und Biologielaboranten.

3.2.3 Fachzentrum Bienen

Dem Fachzentrum obliegt die Förderung der Bienenzucht und -haltung durch anwendungsorientierte Forschung, Lehre, Beratung und Untersuchungen sowie deren Nutzbarmachung für die Landesbienenzucht. Besondere Schwerpunkte bilden Behand-

lungsstrategien gegen die Varroatose, die Verbesserung der Honigqualität und die Trachtergiebigkeit von Kulturpflanzen und -sorten.

Seine Tätigkeit umfasst insbesondere

- Vollzug des BBiG in Angelegenheiten des Ausbildungsberufes Tierwirt/Tierwirtin, Fachrichtung Imkerei,
- bienenkundliche Untersuchungen,
- Leistungs- und Zuchtwertprüfungen,
- Basiszucht von Bienen,
- Anerkennung und Überwachung der Bienenbelegstellen,
- Beratung der Freizeit-, Nebenerwerbs- und Berufsimker.

4. Personal

Die Beschäftigten der Landesanstalt stehen als Beamte oder Arbeitnehmer im Dienst des Freistaates Bayern. Das Personal der Landesanstalt wird, soweit nicht eigene Zuständigkeiten übertragen sind, vom Staatsministerium im Rahmen des Stellenplanes eingestellt und entlassen.

Nach Maßgabe näherer Regelungen durch das Staatsministerium kann die Landesanstalt im Rahmen von Forschungs- und Versuchsvorhaben Zeitarbeitsverhältnisse abschließen. Die Übernahme einer Nebentätigkeit richtet sich für Beamte nach Art. 81 ff. BayBG, für Arbeitnehmer nach § 3 Abs. 4 TV-L.

5. Besondere Einrichtungen

5.1 Versuchseinrichtungen

Zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben verfügt die Landesanstalt über Versuchsbetriebe, Bienenprüfhöfe und andere Einrichtungen. Die Betriebsleiter sind für deren zweckmäßige Nutzung, Verwendung und Erhaltung verantwortlich. Sie haben eine größtmögliche Leistung der Betriebe im Rahmen ihrer Zweckbestimmung anzustreben und hierfür das Personal sachgemäß einzusetzen.

5.2 Betriebswerkstätten, Maschinen, Geräte und Fahrzeuge

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel werden den Abteilungen, Fachzentren, Sachgebieten und Betrieben die erforderlichen Maschinen, Geräte und Fahrzeuge zur Verfügung gestellt. Ihre Anforderung und Verwendung hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Für die regelmäßige Wartung und Pflege ist Sorge zu tragen. Reparaturen sind – soweit möglich – von den Betriebswerkstätten durchzuführen.

Die Betriebswerkstätten, Maschinen, Geräte und Fahrzeuge dienen ausschließlich den dienstlichen Zwecken der Landesanstalt. Die Übernahme von Aufträgen Außenstehender ist untersagt.

5.3 Wohnheim und Mensa

Das Wohnheim und die Mensa unterstehen der Aufsicht des Schulleiters.

Die Mensa dient der Verpflegung der Studierenden, der Seminarteilnehmer und der Beschäftigten der Landesanstalt.

Für das Wohnheim und den Betrieb der Mensa ist eine Haus- und Küchenordnung zu erlassen.

6. Dienstverkehr und Geschäftsgang

6.1 Allgemeines

Für den Dienstverkehr und den Geschäftsgang der Landesanstalt sind die Allgemeine Geschäftsordnung (AGO), diese Geschäftsordnung, der Geschäftsverteilungsplan sowie sonstige verwaltungsinterne Vorschriften maßgebend.

Der Präsident kann ergänzende Anweisungen zu dieser Geschäftsordnung erlassen.

6.2 Schriftgutverwaltung

Das Schriftgut ist nach dem Gemeinsamen Aktenplan (GAPL) und den hierzu ergangenen Anleitungen und Hinweisen für die Anwendung des GAPL zu ordnen und aufzubewahren.

6.3 Berichtswesen

Jährlich einmal hat die Landesanstalt dem Staatsministerium eine Zusammenfassung ihrer Tätigkeit im vergangenen Kalenderjahr (Jahresbericht) vorzulegen.

Über besondere Ereignisse ist dem Staatsministerium sofort zu berichten.

6.4 Erhebungen, Umfragen

An Erhebungen und Umfragen (z. B. für wissenschaftliche Untersuchungen) für Personen und Stellen außerhalb des Geschäftsbereichs darf nur mit Zustimmung des Präsidenten mitgewirkt werden.

6.5 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Immobilienbestand, Inventar

Für die Haushalts- und Kassenführung sowie die Bewirtschaftung des Immobilienbestandes gelten die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) und die Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Kassengeschäfte werden durch die Staatsoberkasse Bayern geführt.

Die Landesanstalt hat wesentliche Veränderungen der Inanspruchnahme von Flächen (z. B. Wegfall des Bedarfs, Leerstand, Änderung des Nutzungszwecks) frühzeitig über das Staatsministerium der „Immobilien Freistaat Bayern“ anzuzeigen.

Der Leiter der Abteilung Recht und Service trägt die Verantwortung für die Erhaltung des Inventars.

6.6 Führungen und Weinproben

Führungen von fachlichen Besuchergruppen durch die Einrichtungen der Landesanstalt während und außerhalb der Regelarbeitszeit sind Aufgabe der Landesanstalt.

Andere Führungen, insbesondere der Gartenakademie sind kostenpflichtig.

Fachweinproben finden grundsätzlich nur während der üblichen Dienstzeit statt.

Beschäftigte der Landesanstalt können nach Absprache mit den Abteilungen und Fachzentren Weinproben und Führungen außerhalb der Arbeitszeit durchführen.

Sie bedürfen hierfür einer Nebentätigkeitsgenehmigung. Für derartige Weinproben und Führungen ist eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

6.7 Vermarktung

Die Erzeugnisse der Landesanstalt aus der Versuchstätigkeit außer Most, gärendem Most, Wein, Schaumwein und Spirituosen werden unter der Bezeichnung „Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau“ vermarktet.

Die Vermarktung von Most, gärendem Most, Wein, Schaumwein und Spirituosen erfolgt grundsätzlich über den Staatlichen Hofkeller Würzburg.

6.8 Verwaltungskosten

Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen sind nach dem Kostengesetz (KG), dem Kostenverzeichnis hierzu und sonstigen einschlägigen Regelungen zu erheben.

Untersuchungen sind kostenpflichtig nach Maßgabe des Kostengesetzes und der Gebührenordnungen.

6.9 Fortbildung, Dienst- und Fortbildungsreisen

Für die Genehmigung von Dienst- und Fortbildungsreisen sind die Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung maßgebend. Die Genehmigung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Für ihre laufende fachliche Fortbildung sind die Beschäftigten in erster Linie selbst verantwortlich.

Die Fortbildungsangebote der Führungsakademie sind zu nutzen. Die Anmeldung zu Lehrgängen, die zur freiwilligen Teilnahme ausgeschrieben sind, erfolgt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Abteilungsleiter bzw. Leiter des Fachzentrums.

6.10 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit der Beschäftigten richtet sich nach den jeweils geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den einschlägigen tariflichen Bestimmungen, den Dienstvereinbarungen sowie nach den Erfordernissen der Landesanstalt.

6.11 Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Feuerschutz und Sicherheitsbeauftragter

Die Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung, insbesondere nach dem Sozialgesetzbuch VII, dem Arbeitssicherheitsgesetz und den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen, sind einzuhalten.

Dienst- und Arbeitsunfälle sind unverzüglich unter Angabe des Ortes, der Umstände und etwaiger Zeugen über den Vorgesetzten der Abteilung Recht und Service mitzuteilen.

Für ausreichenden Feuerschutz ist zu sorgen. Die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften ist zu überwachen. Für die Landesanstalt sind entsprechend den Erfordernissen Sicherheitsbeauftragte zu bestellen.

6.12 Dienstsiegel, Amtsschild

Die Landesanstalt führt ein Dienstsiegel mit dem großen bayerischen Staatswappen und der Umschrift „Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau“.

Die Staatliche Technikerschule und die Staatliche Fachschule führen je ein Dienstsiegel mit dem kleinen bayerischen Staatswappen und der Umschrift „Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau – Staatliche Technikerschule für Agrarwirtschaft Veitshöchheim“ bzw. „Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau – Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Veitshöchheim“.

Die Dienstgebäude der Landesanstalt und die Schulgebäude sind mit einem Amtsschild zu kennzeichnen, das die gleiche Aufschrift wie das Dienstsiegel trägt.

Sind Organisationseinheiten getrennt vom Sitz der Landesanstalt untergebracht, so ist auf dem Amtsschild zusätzlich die Bezeichnung dieser Organisationseinheit anzubringen.

7. Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2010 in Kraft.

Mit Ablauf des 31. Januar 2010 tritt die Dienstordnung für die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau vom 26. Juni 2006 außer Kraft.

Huber
Ministerialdirektor

7803.2-L

Änderung der Richtlinien für die Förderung von Baumaßnahmen im Bereich der agrar- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, Fachakademien und überbetrieblichen Ausbildungsstätten

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 17. Januar 2011 Az.: A1-7107-638

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung von Baumaßnahmen im Bereich der agrar- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, Fachakademien und überbetrieblichen Ausbildungsstätten (BauFöR) vom 31. Mai 2007 (AllMBl S. 585) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 1. Tiret „forstwirtschaftlichen“ wird durch „forstwirtschaftliche“ ersetzt.
 3. Tiret „überbetrieblichen“ wird durch „überbetriebliche“ ersetzt.
2. Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Nr. 2.3 wird nach Satz 1 eingefügt:

„Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die zuzulegenden Kosten für diese Maßnahme mindestens ein Viertel der vergleichbaren Neubaukosten betragen.“
 - 2.2 Der Nr. 2.4 wird angefügt:

„(§ 4 Schulbauverordnung – SchulbauV – in der jeweils geltenden Fassung).“

- 2.3 Nach Nr. 2.4 wird eingefügt:

„2.5 Maßnahmen, die lediglich der Instandhaltung dienen, sind nicht förderfähig.“
3. In Nr. 7.2 Satz 4 werden die Worte „des zuständigen Landesamtes für Finanzen“ durch die Worte „der Immobilien Freistaat Bayern“ ersetzt.
4. Nach Nr. 7.2 wird eingefügt:

„7.3 Für die Erteilung der schulaufsichtlichen Genehmigung ist, abweichend von § 4 Abs. 4 SchulbauV, das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) zuständig.“
5. Nr. 8 Verwendungsnachweis wird gestrichen.
6. Nr. 9 wird Nr. 8 und erhält folgende Fassung:

„8. Verfahren

8.1 Antragstellung

Die Zuwendung ist mit Muster 1a, 5 und 6a zu Art. 44 BayHO, zusammen mit den Bauunterlagen gemäß Nr. 3.2.2.4 VVK und dem Antrag auf schulaufsichtliche Genehmigung, bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (Landesanstalt) zu beantragen.

8.2 Abwicklung

Die Landesanstalt

- legt den Antrag auf schulaufsichtliche Genehmigung dem Staatsministerium zur Entscheidung vor,
- prüft den Antrag und veranlasst erforderlichenfalls eine baufachliche Prüfung und Feststellung der förderfähigen Kosten durch die staatliche Hochbauverwaltung,
- erteilt auf Antrag die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn,
- erlässt den Bewilligungsbescheid.

Vor Erlass eines Bewilligungsbescheids ist die Mittelfreigabe beim Staatsministerium zu beantragen.

8.3 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Baumaßnahme nach Muster 4 zu Art. 44 BayHO zu erstellen und mit den für eine ordnungsgemäße Prüfung erforderlichen Unterlagen der Landesanstalt vorzulegen. Diese prüft, unter Beteiligung der staatlichen Hochbauverwaltung, den Verwendungsnachweis (Nr. 7.1 ANBest-K bzw. ANBest-P).

8.4 Unterrichtung des Staatsministeriums

Dem Staatsministerium ist Folgendes in Kopie vorzulegen:

- Antrag (ohne Bauunterlagen),
- Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns,
- Bewilligungsbescheid,
- Prüfvermerk für den Verwendungsnachweis.“

7. Nr. 10 wird Nr. 9 und wie folgt geändert:

Die Zahl „2010“ durch die Zahl „2013“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

7840-L

Änderung

der Marktstrukturverbesserungs-Richtlinie

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 25. Januar 2011 Az.: M-7601-946

I.

Die Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Marktstrukturverbesserungs-Richtlinie, MstrVerbR), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 1. Juni 2007 (AllMBl S. 441), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 sind nach dem dritten Tiret (Verordnung (EG) Nr. 1975/2006) zwei neue Tirets mit folgendem Text einzufügen:

- „– Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKos) nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe;
- Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission vom 30. November 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKos) im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor;“

2. Nr. 4.3 wird gestrichen.

3. Nr. 7.4 erhält folgende Fassung:

- „7.4 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben
Nicht zuwendungsfähig sind folgende Investitionen und Investitionsbereiche:

- 7.4.1 Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneten Gebäuden, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienen oder nicht zum gleichen Zweck bereits gefördert wurden, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,
- 7.4.2 Grundstücke einschließlich Notariatskosten und Grunderwerbsteuer,
- 7.4.3 Erschließung von Grundstücken,
- 7.4.4 eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- 7.4.5 Außenanlagen, die über das betriebsnotwendige oder behördlich vorgeschriebene Maß hinausgehen,
- 7.4.6 Verwaltungsgebäude, Garagen und Kfz-Werkstatträume,
- 7.4.7 Wohnbauten einschließlich Zubehör,
- 7.4.8 Kühlhäuser und Kühlräume zur Lagerung von Tiefkühlprodukten, außer, wenn diese für das normale Funktionieren der Verarbeitungseinrichtung im betriebsüblichen Umfang erforderlich sind,
- 7.4.9 Aufwendungen für die Schlachtung von Schweinen und Rindern jeweils von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Kapitel VII Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs,
- 7.4.10 Ölmühlen,
- 7.4.11 Getreidemühlen (die Vermahlung beginnt am Walzenstuhl),
- 7.4.12 gebrauchte Maschinen und Einrichtung,
- 7.4.13 Personenkraftfahrzeuge und Vertriebsfahrzeuge,
- 7.4.14 Büroeinrichtungen, -maschinen, -geräte und -software,
- 7.4.15 Aufwendungen, die unmittelbar der Erzeugung dienen,
- 7.4.16 Aufwendungen, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen,
- 7.4.17 Aufwendungen für die Verarbeitung oder Vermarktung von Erzeugnissen aus Drittländern,
- 7.4.18 Ersatzbeschaffungen,
- 7.4.19 Eigenleistungen,
- 7.4.20 Abschreibungsbeiträge für Investitionen,
- 7.4.21 gemietete und geleaste Produktionsmittel,
- 7.4.22 Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,
- 7.4.23 Finanzierungs- und Kreditbeschaffungskosten und Zinsen,
- 7.4.24 Pachten, Erbpachtzinsen,
- 7.4.25 allgemeine Aufwendungen, die 12 % der förderfähigen Gesamtkosten übersteigen,
- 7.4.26 Kosten der Antragstellung einschließlich Gutachtenskosten,
- 7.4.27 Verwaltungskosten der Länder,
- 7.4.28 Umsatzsteuer, Rabatte und Skonti.“

4. In Nr. 9.3 wird der vorletzte Satz durch die zwei folgenden Sätze ersetzt:

„Insbesondere wird auf die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 hingewiesen. Im Fall der Rückforderung von Fördermitteln ist der nationale Anteil gemäß Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG vom Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheids an, der EU-Anteil gemäß Art. 73 Abs. 3 VO (EG) Nr. 796/2004 vom Tag der Übermittlung des Rückforderungsbescheids an bis zur Rückzahlung mit 6 % jährlich zu verzinsen. Näheres regelt die zu dieser Richtlinie erlassene Verwaltungsanweisung.“

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2011 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

787-L

Richtlinien zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 21. Dezember 2010 Az.: L 7-7456-1046

Teil A: EU-kofinanzierte Maßnahmen

Grundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl L 299 vom 16. November 2007, S. 1).
- Verordnung (EG) Nr. 917/2004 der Kommission vom 29. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 797/2004 des Rates über Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse (ABl L 163 vom 30. April 2004, S. 83) in der jeweils geltenden Fassung.

1. Zweck der Förderung
Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse.
2. Gegenstand der Förderung
Gefördert werden können folgende Maßnahmen:
 - 2.1 Technische Hilfe
 - Schulung von Fach- und Gesundheitswarten, Tätigkeit der Fachwarte und anderer Referenten
 - Lehrgänge an vereins-, kreis- und bezirksgeführten Imkerschulen und Lehrbienenständen

- Investive Maßnahmen von Imkern zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Bienenzüchterzeugnissen. Es gelten dabei gesonderte Regelungen für Anfänger in der Imkerei, für Imker und Erwerbsimker.

- 2.2 Bekämpfung der Varroose
 - Ankauf und Einsatz arzneimittelrechtlich zugelassener Varroosebehandlungsmittel
 - Angewandte Forschung im Bereich der Varroose
- 2.3 Analyse physikalisch-chemischer Merkmale des Honigs durch Labors
- 2.4 Zusammenarbeit mit Organisationen, die auf die Durchführung von Programmen der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Bienenzucht und der Bienenzüchterzeugnisse spezialisiert sind.
3. Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl L 277 vom 21. Oktober 2005, S. 1) finanziert werden.
4. Zuwendungsempfänger
Antragsberechtigt sind grundsätzlich:
 - die Imkerlandesverbände mit Sitz in Bayern,
 - für die Schulung der Fach- und Gesundheitswarte nach Nr. 2.1 dieser Personenkreis,
 - bei Anträgen auf Förderung investiver Maßnahmen nach Nr. 2.1, 3. Tiert, die Imker,
 - für die Förderung von Varroosebekämpfungsmaßnahmen die Imkerkreisverbände.
5. Fördervoraussetzungen
Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der von Deutschland vorgelegten Imkereiprogramme gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates und nach den einschlägigen Vollzugshinweisen des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
Zusätzlich gilt für investive Maßnahmen nach Nr. 2.1, 3. Tiert:
 - ausschließliche Förderung von Neuanschaffungen
 - ausschließliche Nutzung im Rahmen der Bienenhaltung während der Zweckbindungsfrist (fünf Jahre)
 - Nachweis von Fachkenntnissen bei Anfängern: Teilnahme an einem Anfängerlehrgang innerhalb der letzten drei Kalenderjahre
 - eindeutige Kennzeichnung der Magazinbeuten bei der Förderung von Anfängern
 - Nachweis der Beitragszahlung zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft mit mind. 30 Bienenvölkern bei Erwerbsimkern
6. Art, Umfang und Höhe der Förderung
- 6.1 Art der Förderung
Die Förderung wird als Zuwendung in Form eines Zuschusses gewährt (Projektförderung/Anteilfinanzierung).

6.2 Höhe der Förderung

Es können Zuschüsse entsprechend des von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten und von der EU genehmigten Drei-Jahres-Programms gewährt werden:

– nach Nr. 2.1

- für die Schulung der Fach- und Gesundheitswarte durch das Fachzentrum Bienen der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau in Höhe der Sätze des bayerischen Reisekostenrechts,
- für die Schulung der Imker durch Fachwarte oder andere Referenten mit einem Festbetrag sowie für Lehrgänge an Imkerschulen und Lehrbienenständen mit einem teilnehmerbezogenen Festbetrag,
- für den Ankauf bestimmter Ausrüstungsgegenstände zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen. Die förderfähigen Maschinen und Geräte – auch für Anfänger und Erwerbsumker – sind in den jeweiligen Vollzugshinweisen aufgeführt. Die Mindestinvestitionssumme beträgt für Anfänger 400 Euro und für andere Imker 750 Euro. Das förderfähige Investitionsvolumen wird auf 50.000 Euro (je Betrieb, Antragsteller bzw. imkerliche Vereinigung) innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren begrenzt. Die Förderung beträgt bis zu 30 % der förderfähigen Ausgaben (nachweisbare Aufwendungen ohne Umsatzsteuer, Rabatte und Skonti).

– nach Nr. 2.2

- für den Ankauf arzneimittelrechtlich zugelassener Varroosebehandlungsmittel (Mittel, Verpackungs- und Portokosten, abzgl. Skonto) in Höhe des Landkreiszuschusses, höchstens jedoch bis 25 % des Einkaufspreises; bei kreisfreien Städten werden die erforderlichen Kofinanzierungsmittel aus dem Landeshaushalt bereitgestellt. Überschreiten Landkreis- und EU-Förderung 50 % des Einkaufspreises, wird die EU-Förderung entsprechend gekürzt.
- für vom Staatsministerium genehmigte Forschungsprojekte im Bereich der Varroose bis zu 75 %.

– nach Nr. 2.3

75 % der förderungsfähigen Untersuchungskosten. Der Gesamtförderbetrag ist begrenzt.

– nach Nr. 2.4

für vom Staatsministerium genehmigte Programme der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Bienenzucht und der Bienenzuchterzeugnisse.

Teil B: Landesmaßnahmen

7. Zweck der Förderung

Erhaltung einer flächendeckenden Bienenhaltung, Verbesserung der züchterischen Grundlagen und Gewinnung von Anfängern in der Imkerei.

8. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Zucht- und Hygienemaßnahmen sowie Aktionen zur Neuimkergewinnung, und zwar

- der Betrieb von staatlich anerkannten Belegstellen,
- die Standbesuche zur Bekämpfung von Bienenkrankheiten (außer Varroose),
- Aktivitäten von Imkervereinen mit Probeimkerinnen bzw. Probeimkern,
- imkerliche Arbeitsgruppen an Institutionen wie z. B. Schulen.

9. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- nach Nr. 8, Tired 1 bis 3 die Bezirksverbände des Landesverbandes Bayerischer Imker e. V. sowie die Bayerische Imkervereinigung e. V. und der Verband Bayerischer Bienenzüchter e. V.
- nach Tired 4 schulische Einrichtungen mit imkerlichen Arbeitsgruppen.

10. Fördervoraussetzungen

Die Förderung erfolgt nach den Vollzugshinweisen des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Bienenzuchterzeugnissen in der jeweils geltenden Fassung. Die Bestimmungen sind einzuhalten. Die Förderbeträge sind für die beantragten Zwecke einzusetzen. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

11. Art, Umfang und Höhe der Förderung

11.1 Art der Förderung

Die Förderung wird als Zuwendung in Form eines Zuschusses gewährt (Projektförderung/Festbetragsfinanzierung). Die Beihilfe nach Nr. 8, Tired 1 bis 3 basiert auf der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl L 379 vom 28. Dezember 2006, S. 5).

11.2 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung richtet sich nach den verfügbaren Haushaltsmitteln und wird – soweit nicht bereits in diesen Richtlinien festgelegt – in den Vollzugshinweisen geregelt. Im Einzelnen werden gefördert:

- der Betrieb von staatlich anerkannten Bienenbelegstellen durch einen Pauschalbetrag je angelieferter Bienenkönigin,
- die Standbesuche von Gesundheitswarten durch einen Zuschuss je betreutes Bienenvolk, jedoch keine Standbesuche zur Varroosebekämpfung sowie der Betreuung der eigenen Bienenvölker oder der von Familienangehörigen,
- die Betreuung beim Imkern auf Probe durch örtliche Imkervereine mit einer jährlichen Pauschale von bis zu 100 Euro je Probeimker/Probeimkerin für max. zwei Jahre,
- imkerliche Arbeitsgruppen an Schulen mit einer jährlichen Pauschale von bis zu 300 Euro.

Teil C: Abwicklung der Förderung, Laufzeit

12. Verfahren
- 12.1 Die Förderung wird auf Antrag gewährt. Anträge sind bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) mit den von dort vorgegebenen Formularen einzureichen.
- Es werden nur Vorhaben gefördert, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sind. Abweichend davon gilt für Maßnahmen nach
- Nr. 2.1, 1. u. 2. Tired,
 - Nr. 2.2, 1. Tired
 - Nr. 2.3 und
 - Nr. 8
- die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn als erteilt. Mit der Antragstellung zur Förderung von Investitionen nach Nr. 2.1., 3. Tired gilt bis zu einer Gesamtinvestitionssumme von 5.000 Euro die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn als erteilt.
- 12.2 Bewilligungsbehörde ist die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Abteilung Förderwesen und Fachrecht.
- 12.3 Die LfL entscheidet über den Antrag und erteilt im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel ggf. einen Zuwendungsbescheid.
- 12.4 Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Die Einwilligung in den vorzeitigen Maßnahmenbeginn begründet keinen Anspruch.
- 12.5 Die Zuschüsse sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO). Es gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 44 BayHO, soweit in diesen Richtlinien nichts Abweichendes geregelt ist.
- 12.6 Mehrfachförderung
- Neben einer Zuwendung nach diesen Richtlinien dürfen andere staatliche Mittel nicht in Anspruch genommen werden. Zulässig sind die Mittel der Landkreise für die Varrosebekämpfung. Diese werden als zusätzliche nationale Mittel zur Kofinanzierung eingesetzt.
- 12.7 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Fördermittel entsprechend dieser Richtlinien an die Endbegünstigten unter Beachtung der Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid mit zivilrechtlichem Vertrag weiterzugeben. Die Weitergabe an den Endbegünstigten ist nachzuweisen.
- 12.8 Der abzuschließende zivilrechtliche Vertrag muss insbesondere Vereinbarungen enthalten über
- die Art und Höhe der Zuwendung,
 - den Zweck und die Maßnahmen, die gefördert werden,
 - die Finanzierungsart (Festbetragsfinanzierung/ Anteilfinanzierung),
 - den Bewilligungszeitraum,
 - die Möglichkeit zum Rücktritt vom Vertrag, insbesondere wenn
 - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen,
 - der Abschluss des Vertrages durch in wesentlicher Beziehung unrichtige oder unvollständige Angaben zustande gekommen ist,
 - der Empfänger bestimmten vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - die Verpflichtung zur vollständigen oder teilweisen Rückzahlung der Zuwendung einschließlich Zinsen in Höhe von 6 % für das Jahr im Fall des Rücktritts vom Vertrag,
 - die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, der Rückzahlungsverpflichtung sowie der sonstigen Rückzahlungsregelungen,
 - die entsprechende Geltung der ANBest-P für die Abwicklung der Fördermaßnahmen und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung,
 - die Verpflichtung der Empfänger, die Prüfungen durch das Staatsministerium, die Bewilligungsbehörde (LfL), den Bayerischen Obersten Rechnungshof und die Prüfungsorgane der Europäischen Union oder ihre Beauftragten zu dulden.
- 12.9 Die Verwaltungskontrollen und die Kontrollen bei den Zuwendungsempfängern werden von der Bewilligungsbehörde so durchgeführt, dass zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Förderung eingehalten wurden. Es gelten die VV zu Art. 44 BayHO.
- Die Verwaltungskontrollen sind für alle förderrelevanten Maßnahmen und Verpflichtungen erschöpfend anhand aller vorliegenden und geeigneten Unterlagen durchzuführen. Die Verwaltungskontrollen sind durch jährliche Stichprobenkontrollen vor Ort in Höhe von mind. 5 % der bewilligten Anträge zu ergänzen.
- 12.10 Wiedereinzug und Sanktionen
- Zu Unrecht gezahlte Beihilfen werden wieder eingezogen. Im Fall falscher Angaben, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gemacht wurden, wird der Zuwendungsempfänger im folgenden Jahr von der Beihilfegewährung ausgeschlossen.
- 12.11 Das Staatsministerium, die Bewilligungsbehörde, der Bayerische Oberste Rechnungshof oder die Prüfungsorgane der Europäischen Union haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
13. Subventionserhebliche Tatsachen
- Die Angaben im Antrag, im Verwendungsnachweis, in den ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
14. Rechtsgrundlage für Aufhebung und Rückforderung
- Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Bewilligungsbescheiden, die Rückforderung gewährter Zuwendungen und deren Verzinsung richten sich nach Art. 48, 49 und 49a BayVwVfG.

15. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

7904-L

Änderung der Richtlinie für Zuwendungen für projektbezogene Maßnahmen der forstlichen Zusammenschlüsse im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 20. Dezember 2010 Az.: F2-NW 264-2368

Nr. 9 der Richtlinie für Zuwendungen für projektbezogene Maßnahmen der forstlichen Zusammenschlüsse im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (FORSTZUSR 2007) vom 12. März 2007 (AllMBl S. 449) wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen wie folgt geändert:

Das Datum „31. Dezember 2010“ wird durch das Datum „31. Dezember 2012“ ersetzt.

Georg Windisch
Ministerialdirigent

793-L

Änderung der Fischereiabgaberrichtlinie

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 31. Januar 2011 Az.: L 4-7997.2-467

1. Die Richtlinie für Zuwendungen aus der Fischereiabgabe (Fischereiabgaberrichtlinie – FiAbgaR) vom 18. Mai 2004 (AllMBl S. 238), geändert durch Bekanntmachung vom 27. Dezember 2007 (AllMBl 2008 S. 24), wird wie folgt geändert:
- 1.1 Im gesamten Dokument wird „StMLF“ durch „StMELF“ ersetzt.
- 1.2 Bei Nr. 3.2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt geändert:
- a) Nach „diese Anträge sind“ werden die Worte „gemäß Nr. 7.2.1 über die Bezirksverbände einzureichen und“ eingefügt.
- b) Nach „zu dieser Richtlinie gibt es“ wird ein Komma und die Worte „abgesehen von den dort genannten Fällen,“ eingefügt.

- 1.3 Nr. 6.1.1 erhält folgende Fassung:
„Anträge auf Gewährung von Zuwendungen nach Nr. 3.1 dieser Richtlinie sind schriftlich mit Formblatt (Anlage 3) an das StMELF zu richten. Jedem Antrag ist eine Maßnahmenbeschreibung sowie ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan beizulegen; außerdem sind zeitliche Angaben zum Mittelbedarf zu machen.“
- 1.4 Bei Nr. 7.2.2 werden die Klammern wie folgt geändert:
- a) „(Anlagen 3, 3a)“ wird ersetzt durch „(Anlagen 4, 4a)“
- b) „(Anlage 3b)“ wird ersetzt durch „(Anlage 4b)“.
- 1.5 Bei Nr. 7.2.3 wird „Nr. 4.3“ ersetzt durch „Nr. 3.3“.
- 1.6 Nach Nr. 7.2.4 wird folgender Absatz angefügt:
„7.2.5 Für alle Vorhaben, die über die Förderstelle abgewickelt werden gilt, dass Anträge, die noch im laufenden Förderjahr bearbeitet werden sollen, bis spätestens 30. September des jeweiligen Jahres bei der Förderstelle vorliegen müssen. Davon ausgenommen sind Anträge nach Nr. 8 im Abschnitt II des Anhangs zur Richtlinie.“
- 1.7 Bei Nr. 7.3.2 wird der bisherige Satz 10 („Falls es sich ... freigestellt.“) gestrichen.
- 1.8 Bei Nr. 7.4 wird „Anlage 4“ durch „Anlage 5“ ersetzt.
- 1.9 Nr. 9 erhält folgende Fassung:
„Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2004 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2014.“
- 1.10 Die Anlagen 1 bis 5 und der Anhang zur Richtlinie erhalten die anliegende Fassung.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1 Antrag auf Zuwendung aus der Fischereiabgabe des LFV e. V. an das StMELF
- Anlage 2 Antrag auf Zuwendung aus der Fischereiabgabe an die Förderstelle
- Anlage 3 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus Mitteln der Fischereiabgabe nach Nrn. 3.1 bzw. 6.1 der FiAbgaR
- Anlage 4 Anschreiben der Förderstelle an Antragsteller
- Anlage 4a Vereinbarung über die Förderung der Fischerei aus Mitteln der Fischereiabgabe
- Anlage 4b Einzelverwendungsnachweis gegenüber der Förderstelle
- Anlage 5 Gesamtverwendungsnachweis gegenüber der LfL
- Anhang Anhang zur Richtlinie für Zuwendungen aus der Fischereiabgabe

Anlage 1

zur Fischereiabgaberrichtlinie vom 18.05.2004
zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 31.01.2011

Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ludwigstraße 2
80539 München

Antrag auf Zuwendung aus der Fischereiabgabe

Empfänger der Zuwendung:

Name Landesfischereiverband Bayern e. V.
Anschrift (Straße, PLZ, Ort) Pechdellerstraße 16, 81545 München
Telefon/Telefax 089 642726-0/089 642726-66

Bankverbindung:

Bank (Name und Ort)	
Kontonummer	Bankleitzahl

Zur Förderung der Fischerei in Bayern wird für das Jahr _____ eine Zuwendung
aus Mitteln der Fischereiabgabe in einer Gesamthöhe von
_____ €
beantragt.

1. Maßnahmen der Fischereivereine und der Bezirksverbände

Darstellung der geschätzten Aufwendungen nach Förderbereichen:

(Die jeweiligen Maßnahmen aller Vereine und Bezirksverbände sind nach Förderbereichen zusammenzufassen.)

Förderbereich	Geschätzter Aufwand €	Geschätzte Zuwendung €
z. B. Förderung der Jugendarbeit		
z. B. Anschaffung von Geräten zur Hege des Fischbestandes		
etc.		
Summe:		

2. Zentrale Maßnahmen des Landesfischereiverbandes Bayern e. V.

Darstellung der vorgeschätzten Aufwendungen nach Förderbereichen:

(Die jeweiligen Maßnahmen des LFV sind nach Förderbereichen zusammenzufassen.)

Förderbereich	Geschätzter Aufwand €	Geschätzte Zuwendung €
z. B. Förderung der Jugendarbeit		
z. B. Untersuchungen und Gutachten		
etc.		
Summe:		

3. Zuwendung für den Betrieb der Förderstelle

(Alternative Beantragung möglich; entweder nach Nr. 3.1 oder Nr. 3.2)

- 3.1 Geschätzte Personalkosten: _____ €
Geschätzte Sachkosten: _____ € Gesamt: _____ €
- 3.2 Höhe der festgelegten jährlichen Pauschalsumme für das Jahr _____ : _____ €

4. Fördervolumen

Gesamtsumme der geschätzten Zuwendungen aus den Nrn. 1, 2
und Nrn. 3.1 bzw. 3.2: _____ €

5. Bestätigung und subventionserhebliche Tatsachen

- 5.1 Ich/Wir versichere/n die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und bestätige/n, dass es sich bei den beantragten Maßnahmen, soweit es sich um Investitionsgüter handelt, nicht um Ersatzbeschaffungen handelt.
- 5.2 Ich/Wir nehme/n davon Kenntnis, dass die Angaben im Antrag subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes sind und ich/wir im Falle unrichtiger Angaben wegen Subventionsbetruges bestraft werden kann/können.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Anlage 2

zur Fischereiabgaberrichtlinie vom 18.05.2004
zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 31.01.2011

Über ^{*)}

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung

an die
Förderstelle beim
Landesfischereiverband Bayern e. V.
Pechdellerstraße 16
81545 München

Antrag auf Zuwendung aus der Fischereiabgabe

Antragsteller:

Name	bei Fischereivereinen bitte angeben: 1. Vorsitzender
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	
Telefon/Telefax	
E-Mail	

Bankverbindung:

Bank (Name und Ort)	
Kontonummer	Bankleitzahl

^{*)} Anschrift des jeweiligen Bezirksfischereiverbandes einfügen.

Gesamtkosten der beantragten Maßnahme

	€
--	---

Beschreibung der beantragten Maßnahme (ggf. Beiblatt verwenden):

Inhalt/Umfang:

Zweck/Begründung:

Ergänzende Angaben:

1. Ist der Antragsteller alleiniger Maßnahmeträger?

Ja Nein

Wenn **Nein**, wer ist an der Maßnahme beteiligt und in welcher Höhe?
(ggf. Beiblatt verwenden)

**2. Wurden/werden für die beantragte Maßnahme anderweitig
Zuwendungen/Mitfinanzierungen beantragt?**

Ja Nein

Wenn **Ja**, wer gewährt die Zuwendungen/Mitfinanzierungen und in welcher Höhe?
(ggf. Beiblatt verwenden)

3. Antragsteller ist gemäß § 15 UStG vorsteuerabzugsberechtigt?

Ja Nein

**4. Sofern für die beantragte/n Maßnahme/n aufgrund der Vorgaben im Anhang zu den
Richtlinien Bestätigungen, Gestattungen oder Genehmigungsbescheide erforderlich
sind, sind sie nachstehend aufzuführen und als Anlage dem Förderantrag beizufügen**

(z. B. „Positive Stellungnahme oder Bescheid der Kreisverwaltungsbehörde bei Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes der Fische“).

Soweit derartige Dokumente zum Zeitpunkt der Antragstellung vom Antragsteller nicht, oder noch nicht beschafft werden konnten, ist von der Förderstelle ein entsprechender Fördervorbehalt in der Fördervereinbarung anzubringen und die Vorlage der Dokumente zusammen mit dem Verwendungsnachweis einzufordern.

Bestätigung und subventionserhebliche Tatsachen

Ich/Wir versichere/n die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und bestätige/n, dass es sich bei den beantragten Maßnahmen, soweit es sich um Investitionsgüter handelt, nicht um Ersatzbeschaffungen handelt.

Ich/Wir nehme/n davon Kenntnis, dass die Angaben im Antrag subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes sind und ich/wir im Falle unrichtiger Angaben wegen Subventionsbetruges bestraft werden kann/können.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers (bei Fischereivereinen vom 1. Vorsitzenden)

Zur Bearbeitung durch die Förderstelle:

(Nicht vom Antragsteller auszufüllen!)

Prüfungsvermerk:

Ggf. Bemerkungen:

Antrag geprüft und Fördervereinbarung mit Datum vom _____ erstellt.

Datum

Unterschrift

München, den

Anlage 3

zu Nrn. 3.1 bzw. 6.1 der Fischereiabgabenrichtlinie vom 18.05.2004
zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 31.01.2011

Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
– Referat Fischerei und Fischwirtschaft –
Ludwigstraße 2
80539 München

Antrag

auf Gewährung einer Zuwendung aus Mitteln der Fischereiabgabe
nach Nrn. 3.1 bzw. 6.1 der Fischereiabgabenrichtlinie

Antragsteller:

Name
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)
Telefon/Telefax
E-Mail

Bankverbindung:

Bank (Name und Ort)	
Kontonummer	Bankleitzahl

1. Beschreibung der beantragten Maßnahme

(ausführliche Darstellung des Vorhabens inkl. des zeitlichen Ablaufs; ggf. Beiblatt verwenden)

2. Kostenaufstellung (gegliedert nach Positionen, ggf. Beiblatt verwenden)

	€
	€
	€
	€
	€
	€
	€
Gesamtkosten	€

3. Kostenaufteilung über die Projektjahre (Erläuterung des zeitlichen Ablaufs unter Nr. 1)

Jahre	201	201	201	201
Kosten in €				

4. Finanzierungsplan (Darstellung der Finanzierung)

Eigenmittel	€
Zuwendung aus der Fischereiabgabe	€
andere Finanzierungsmittel ¹⁾	€
	€
	€
Gesamtkosten	€

¹⁾ bitte näher erläutern: _____

5. Durchführung der Maßnahme

Träger der Maßnahme/des Projektes und verantwortlich für deren Durchführung ist:

Sofern die Maßnahme/das Projekt von mehreren Personen/Organisationen/Einrichtungen gemeinsam durchgeführt und finanziert wird, ist dem Antrag ggf. auch eine entsprechende Vereinbarung über die gemeinsame Aktion und Finanzierung beizufügen. Dabei ist in der Vereinbarung zu benennen, wer als Träger der Maßnahme und Antragsteller auftritt.

5. Antragsteller ist gemäß § 15 UStG vorsteuerabzugsberechtigt? Ja Nein

Bestätigung und subventionserhebliche Tatsachen

Ich/Wir versichere/n die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und bestätige/n, dass es sich bei den beantragten Maßnahmen, soweit es sich um Investitionsgüter handelt, nicht um Ersatzbeschaffungen handelt.

Ich/Wir nehme/n davon Kenntnis, dass die Angaben im Antrag subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes sind und ich/wir im Falle unrichtiger Angaben wegen Subventionsbetruges bestraft werden kann/können.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

Förderstelle beim Landesfischereiverband Bayern e. V.
Pechdellerstraße 16 • 81545 München
Tel.: 089 64 27 26 53
Fax: 089 64 24 26 52

Anlage 4

zur Fischereiabgaberichtlinie vom 18.05.2004
zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 31.01.2011

Förderstelle beim Landesfischereiverband Bayern e. V.
Pechdellerstraße 16 • 81545 München

(Adresse)

Datum: _____

Förderung der Fischerei aus Mitteln der Fischereiabgabe**Anlagen**

- Vereinbarung (2-fach)
- Formblatt Verwendungsnachweis

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Antrag auf Förderung ist beim LFV am _____ eingegangen und wird in der
Förderstelle unter der Fördernummer _____ geführt.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass Sie für die beantragte/n Maßnahme/n einen
Zuschuss erhalten können. Bitte senden Sie uns ein Exemplar der beiliegenden Vereinbarung
innerhalb von 14 Tagen unterschrieben zurück, ansonsten kann die Verfügbarkeit der Mittel nicht
zugesichert werden.

Fördermittel können erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt werden.

Mit freundlichen Grüßen

LFV Fördernummer:

Anlage 4azur Fischereiabgaberrichtlinie vom 18.05.2004
zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 31.01.2011

Vereinbarung über die Förderung der Fischerei aus Mitteln der Fischereiabgabe

zwischen

Landesfischereiverband Bayern e. V. (Förderstelle)
Pechdellerstraße 16
81545 München

und

Zuwendungsempfänger:

Name
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)
Telefon/Telefax

über

die Förderung der Fischerei gemäß der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für Zuwendungen aus der Fischereiabgabe vom 18. Mai 2004 (AllIMBI S. 238), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 31. Januar 2011 (AllIMBI S. 44).

1. Auf Ihren Antrag vom _____ wird für folgende Maßnahme/n der Fischerei eine Förderung aus Mitteln der Fischereiabgabe gewährt:

Kurzbezeichnung der Maßnahme	zur Förderung beantragte Kosten €	Fördersatz %	Förderbetrag €
Summe:			

Die Förderung beträgt höchstens _____ €.

Die gewährte Förderung erfolgt im Wege einer Anteilfinanzierung.

2. Die Mittel sind zweckgebunden und dürfen nur zur Deckung der Ausgaben der unter Nr. 1 benannten Fördermaßnahme/n verwendet werden.
3. Die Mittel verfallen, wenn sie nicht bis zum 15. November dieses Jahres unter Vorlage des Verwendungsnachweises abgerufen sind. Sofern dieser Termin nicht eingehalten werden kann, wird um rechtzeitige schriftliche Mitteilung mit Begründung gebeten. Der Verwendungsnachweis ist in diesem Fall im nächsten Jahr zu führen.
4. Die zeitliche Bindung der geförderten Maßnahmen für den Zuwendungszweck endet bei
 - Bauten und baulichen Anlagen, Grundstücken und eigentumsgleichen Rechten, zwölf Jahre nach Fertigstellung,
 - sonstigen Gegenständen fünf Jahre nach Fertigstellung bzw. Lieferung.
5. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt auf das Konto des Zuschussempfängers

Bank (Name und Ort)	
Kontonummer	Bankleitzahl

nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Der Verwendungsnachweis ist anhand des beigefügten Formblattes zu erbringen und in einfacher Ausfertigung innerhalb von *einem Monat* nach Abschluss der Maßnahme bei der Förderstelle des Landesfischereiverbandes Bayern e. V. vorzulegen.

Zum Verwendungsnachweis gehören Originalbelege (quittierte Rechnungen oder Rechnungen mit Bankbeleg [Kopie des Kontoauszugs]) und ein Sachbericht mit nachvollziehbarer Darstellung der Maßnahme, inkl. der notwendigen Nachweise.

6. Der Landesfischereiverband ist berechtigt, von dieser Vereinbarung im Ganzen bzw. bezüglich einzelner Maßnahmen zurückzutreten. Ein Rücktrittsrecht ist insbesondere gegeben, wenn
 - die Voraussetzungen für den Abschluss der Vereinbarung nachträglich entfallen sind,
 - der Abschluss der Vereinbarung durch Angaben des Empfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - der Empfänger den in dieser Vereinbarung enthaltenen Verpflichtungen nicht nachkommt.
 - die in die Förderung einbezogene(n) Maßnahme(n) nach Prüfung des Gesamtverwendungsnachweises durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft als nicht förderfähig eingestuft wird (werden).

Im Falle des Rücktritts von der Vereinbarung ist der Förderbetrag zurückzuzahlen, bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung ggf. anteilig. Der zu erstattende Betrag ist entsprechend der Regelung in Art. 49a Abs. 3 des BayVwVfG (derzeit 6 %) zu verzinsen.

Wenn Gegenstände, die aus Fördermitteln beschafft worden sind, vor Ablauf der unter Nr. 4 festgelegten Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet werden, mindert sich der zurückzuzahlende Betrag pro volles Jahr ordnungsgemäßer Verwendung bei Bauten usw. um 8 1/3 %, gerechnet ab Fertigstellung bzw. Erwerb, und bei sonstigen Gegenständen um 20 %, gerechnet ab der Fertigstellung bzw. ab der Lieferung.

7. Die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen sind fünf Jahre lang ab Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit in Rechtsvorschriften keine längere Aufbewahrungsfrist vorgesehen ist.
8. Der Landesfischereiverband, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Oberste Rechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Förderbetrages vor Ort zu prüfen oder prüfen zu lassen.
9. Auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB wird hingewiesen. Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes.

Ort, Datum
Unterschrift Landesfischereiverband

Ort, Datum
Unterschrift Zuschussempfänger

Zur Bearbeitung durch die Förderstelle:

(Nicht vom Antragsteller auszufüllen!)

Prüfungsvermerk:

Ggf. Bemerkungen:

Fördervereinbarung eingegangen am: _____

Datum

München, den

Unterschrift

Anlage 4bzur Fischereiabgaberichtlinie vom 18.05.2004
zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 31.01.2011

Förderstelle beim
Landesfischereiverband Bayern e. V.
Pechdellerstraße 16
81545 München

Verwendungsnachweis

zur Fördervereinbarung mit dem Landesfischereiverband Bayern e. V. (Förderstelle) vom _____

LFV Fördernummer _____

Empfänger der Zuwendung:

Name
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)
Telefon/Telefax

Mit o. g. Fördervereinbarung wurde eine Zuwendung aus Mitteln der Fischereiabgabe für die umseitig aufgeführten Aufwendungen in einer Gesamthöhe von höchstens

_____ €
gewährt.

Zweck der Zuwendung und Darstellung der durchgeführten Maßnahme(n) (ggf. Beiblatt verwenden):

Kostenzusammenstellung

(vereinfachter Verwendungsnachweis)

**Die jeweiligen Rechnungen (Originale) und Zahlungsbelege (Kopien der Kontoauszüge) sind dem Verwendungsnachweis beizufügen.
Die Originale werden nach Prüfung des Verwendungsnachweises zurückgegeben.**

Lfd. Nummer	Empfänger	Verwendungszweck	Rechnungsdatum	Rechnungsbetrag €	bezahlt am	Diese Spalten werden von der Förderstelle ausgefüllt!			
						Förderfähiger Betrag €	Zuwendungsbetrag €	in EDV-Liste eingetragen am	Zuordnung zu den Förderbereichen
Summe:									

Erklärung:

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind (bei Förderung von Baumaßnahmen: und mit der Baurechnung übereinstimmen),
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des in der Fördervereinbarung näher bezeichneten Zweckzwecks verwendet wurde,
- die in der Fördervereinbarung einschließlich den dort enthaltenen Nebenbestimmungen genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Fall ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

Ort und Datum

--

Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers

--

Zur Bearbeitung durch die Förderstelle:

(Nicht vom Antragsteller auszufüllen!)

Prüfungsvermerk:

Ggf. Bemerkungen:

Verwendungsnachweis geprüft und Zuwendungsbetrag festgesetzt in Höhe von _____ €.

Förderbetrag angewiesen am:

Datum

München, den

--

Unterschrift

--

Anlage 5zur Fischereiabgaberrichtlinie vom 18.05.2004
zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 31.01.2011

Bayerische Landesanstalt für
Landwirtschaft
– Abteilung Förderwesen, Fachrecht –
Menzinger Straße 54
80638 München

Verwendungsnachweis

zum

Bewilligungsbescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten vom _____ Az.: L4-7997.2- _____

Empfänger der Zuwendung:

Name	Landesfischereiverband Bayern e. V.
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	Pechdellerstraße 16, 81545 München
Telefon/Telefax	089 642726-0/089 642726-66

Mit o. g. Bewilligungsbescheid wurde eine Zuwendung aus Mitteln der Fischereiabgabe in einer Gesamthöhe von

gewährt. _____ €

1. Zweck der Zuwendung

2. Sachlicher Bericht

Auf einem Beiblatt ist die Darstellung des Gesamtaufwandes der Arbeiten oder Aufgaben, für die die Zuwendung gewährt wurde sowie Angaben zu Erfolg und Auswirkungen in den einzelnen Förderbereichen, Programmen und Projekten vorzunehmen; die Darstellung ist entsprechend zu gliedern.

Siehe Beiblatt!

3. Einzelaufstellung zum Verwendungsnachweis

Siehe Anlage!

Der zahlenmäßige Nachweis ist als **gesonderte Anlage** zu diesem Verwendungsnachweis zu führen. In ihm sind sämtliche im betreffenden Förderjahr bezuschussten Fördermaßnahmen, untergliedert in die beiden Blöcke „Maßnahmen der Vereine und Bezirksverbände“ und „Maßnahmen des LFV“, einzeln darzustellen. Dabei sind innerhalb der beiden Blöcke die einzelnen Maßnahmen den jeweiligen Förderbereichen zuzuordnen.

Die Kostenzusammenstellung in den einzelnen Förderbereichen ist wie folgt darzustellen:

Beispiel:

Förderbereich: Förderung der Jugendarbeit

Lfd. Nr.	Datum der Bewilligung	Zuwendungsempfänger	Förderzweck	Ausgaben €		Zuwendung	
				Gesamt	Förderfähig	Betrag €	Datum der Überweisung
1							
2							
3							
Insgesamt:							

Die einzelnen Förderbereiche sind abschließend zu einer Gesamtsumme zusammenzufassen.

4. Betrieb der Förderstelle

Die abgerufenen Mittel für den Betrieb der Förderstelle sind, soweit dafür nicht ein Pauschalbetrag gewährt wurde, in einer separaten Darstellung, gegliedert nach Personal- und Sachkosten, nachzuweisen und dem Verwendungsnachweis, zusammen mit einer Aufstellung über den jeweiligen Zeitpunkt und die Höhe der anteilig entnommenen Tranchen, beizufügen.

5. Erklärung

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind (bei Förderung von Baumaßnahmen: und mit der Baurechnung übereinstimmen),
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Verwendungszwecks verwendet wurde,
- die im Zuwendungsbescheid einschließlich den dort enthaltenen Nebenbestimmungen genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Fall ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Anhang

zur Richtlinie für Zuwendungen aus der Fischereiabgabe vom 18. Mai 2004 (AllMBl S. 238), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 31. Januar 2011 (AllMBl S. 44)

I. Gremien und Kompetenzen

1. Förderstelle

Beim Landesfischereiverband Bayern e. V. (LFV) wird die Gewährung und Verwaltung der Fördermittel aus der Fischereiabgabe (Förderung) durch eine Förderstelle abgewickelt. Sie ist eine eigenständige Einrichtung des LFV, jedoch dem geschäftsführenden Präsidium unterstellt; Aufsicht und Kontrolle werden durch den Präsidenten und den Schatzmeister ausgeübt.

Sie ist an die einschlägigen Vorgaben der Förderrichtlinie und dieses Anhangs gebunden.

2. Förderbeirat

Der Förderbeirat des LFV besteht aus dem geschäftsführenden Präsidium des LFV, dem Generalsekretär des LFV, der Förderstelle, den Präsidenten der Bezirksfischereiverbände (BFV) sowie je einem Vertreter des Instituts für Fischerei und der Abteilung Förderwesen und Fachrecht der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL). Die Leitung obliegt dem Präsidenten des LFV.

Zur Abhandlung spezieller Themenbereiche können weitere Personen (ohne Stimmrecht) zugezogen werden (z. B. Artenschutzreferent des LFV zu entsprechenden Fachfragen, ein Vertreter der Versuchsanlage Wielenbach des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu speziellen Fragen beim Gewässerbau etc.).

Der Förderbeirat tagt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Ladungsfrist für Beiratssitzungen beträgt zwei Wochen.

Er befasst sich mit allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Förderung, die durch die Förderstelle beim LFV abgewickelt wird.

Jedes Mitglied des Förderbeirates hat eine Stimme, auch der im geschäftsführenden Präsidium des LFV ansonsten nicht stimmberechtigte Justitiar. Soweit eine Person ggf. als Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums des LFV und als Vertreter eines BFV in Personalunion dem Förderbeirat angehört, hat sie ebenfalls nur eine Stimme. Vertretung findet nur bei Abwesenheit des betreffenden Mitgliedes statt.

Beschlüsse des Förderbeirates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und sind zu protokollieren. Begründete förder- oder haushaltsrechtliche Bedenken eines Mitglieds hat der Beirat zu behandeln. Trägt der Beschluss den Bedenken nicht Rechnung, bedarf er der Zustimmung des StMELF.

Der Förderbeirat entscheidet auch bei speziellen Maßnahmen, bei denen eine eindeutige Zuordnung zu den in Abschnitt II genannten Förderbereichen nicht möglich ist oder die ein Investitionsvolumen von 50.000 € überschreiten.

In begründeten Einzelfällen oder für einzelne Förder- bzw. Maßnahmenbereiche kann der Förderbeirat auch eine Über- bzw. Unterschreitung der jeweiligen Fördersätze oder Höchstsummen beschließen. Derartige Beschlüsse können nicht gegen die Stimmen der Vertreter der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (Institut für Fischerei bzw. Abteilung Förderwesen und Fachrecht) erfolgen. Wird keine Übereinstimmung erzielt, entscheidet das StMELF.

Werden von der Förderstelle Zuwendungsanträge ganz oder teilweise abgelehnt und erhebt der Antragsteller dagegen Widerspruch, so ist dieser dem Förderbeirat vorzulegen, der abschließend entscheidet.

Ferner erarbeitet der Förderbeirat in Zusammenarbeit mit der LfL eine Beispielsliste von Förderfällen (sowohl Positiv- als auch Negativbeispiele) für die jeweiligen Förderbereiche im Rahmen der Förderrichtlinie und den unter Abschnitt II dieses Anhangs zur Förderrichtlinie vorgegebenen Grundsätzen. Diese Beispielsliste soll der Förderstelle als Arbeitsunterlage und als Orientierungshilfe für die Antragsteller dienen.

Der Förderbeirat ist auch für Fragen der Koordination im Rahmen des Fördervollzuges zuständig.

Der Förderbeirat entscheidet nach den Vorgaben der Richtlinie.

3. Bezirksfischereiverbände (BFV) und Landesfischereiverband Bayern e. V. (LFV)

Die BFV und der LFV haben beratende sowie mitwirkende Funktion in Angelegenheiten der Förderung und unterstützen die Antragsteller bei der Vorbereitung und Durchführung der zu fördernden Maßnahmen entsprechend.

Sie wirken bei der Erstellung und Fortführung der regionalen Artenhilfsprogramme gemäß Abschnitt II Nr. 3 mit und stimmen diese mit der jeweiligen Fachberatung für das Fischereiwesen der Bezirke (Fachberatung) ab.

Die BFV sind berechtigt an Besatzmaßnahmen nach Abschnitt II, Nr. 3.2.3 vor Ort teilzunehmen.

Auch bei Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes der Fische haben sie koordinierende Funktion und bereiten entsprechende Maßnahmen in Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Institutionen, wie Behörden der Wasserwirtschaftsverwaltung, Kreisverwaltungsbehörden, Naturschutzverbänden etc., vor.

Neben den allgemeinen Verwaltungsaufgaben eines Dachverbandes und der Mitgliederbetreuung stehen vor allem auch die Öffentlichkeitsarbeit und die Förderung der Fischerjugend im Vordergrund.

II. Förderbereiche, Programme und Projekte

1. Vorbemerkung

Als Folgemaßnahme aus der Bayerischen Fischartenkartierung ist insbesondere der **Schutz und die Verbesserung des Lebensraumes der Fische** als eine der zentralen Aufgabenstellung des LFV einzustufen und durch geeignete Programme und Projekte besonders zu fördern.

2. Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes der Fische

2.1 Gefördert werden können Maßnahmen wie:

2.1.1 Schaffung von Umgehungsgerinnen (Fischtreppe, Fischpässen etc.) und Beseitigung von Querverbauten sowie Maßnahmen zur Gewässervernetzung,

2.1.2 Schaffung von Laichplätzen, Schutz-, Ruhe- und Rückzugsräumen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Kiesbettsanierung, Totholzbringung, Buhnenbildung etc.),

2.1.3 Schaffung und Erhalt möglichst natürlicher Gewässerstrukturen; in begründeten Einzelfällen können hierzu auch der Erwerb von Immobilien sowie von Wasser- oder Fischereirechten und ggf. auch Maßnahmen baulicher Art gefördert werden.

2.2 Generelle Voraussetzung zur Förderung der unter Nr. 2.1 genannten Maßnahmen ist, dass die Zustimmung der zuständigen Fachberatung, der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde und des Förderbeirats vorliegt.

Die Förderung beträgt 50 % der nachgewiesenen förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 50.000 € je Maßnahme.

Bei Maßnahmen gemäß Nr. 2.1.1 muss bei Antragstellung bereits geklärt sein, wer zum Unterhalt der geförderten Maßnahme verpflichtet ist, bzw. wer diese Verpflichtung übernimmt. Diese Regelung ist auch in der Fördervereinbarung anzuführen.

Soweit der Erwerb von Immobilien oder von Wasser- bzw. Fischereirechten und im Zusammenhang damit ggf. auch Maßnahmen baulicher Art gefördert werden sollen, muss der Maßnahmenträger (und damit „Antragsteller“) der LFV, ein BFV oder eine Gebietskörperschaft sein. Die Einschränkung der Trägerschaft entfällt bei Maßnahmen gemäß Nr. 2.1.1, wenn der Erwerb von Wasserrechten zur Kompensation von Energieverlusten für Betreiber von Wasserkraftanlagen dient, um die Herstellung der biologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern zu erreichen.

3. Arten- und Gewässerschutz

3.1 Aufgaben des LFV

3.1.1 Der LFV wirkt in Abstimmung mit dem StMELF bei der Konzeption und Umsetzung von Folgemaßnahmen aus der Bayerischen Fischartenkartierung mit und widmet sich dabei insbesondere aktuellen Fragen des Arten- und Gewässerschutzes. Soweit erforderlich und veranlasst, bindet er in die Maßnahmen auch betroffene BFV und Fischereivereine ein und stimmt die Vorhaben ggf. mit Behörden und Einrichtungen ab, die damit ebenfalls befasst sind.

3.1.2 Der LFV ist federführend bei der Erstellung von Artenhilfsprogrammen zur Besitzregelung und ist hinsichtlich der in die regionalen Artenhilfsprogramme aufzunehmenden Arten koordinierend tätig. Er achtet auch auf die Einhaltung der unter Nr. 3.2.3 genannten Anforderungen an die entsprechenden Artenhilfsprogramme.

Er führt auch systematisch ausgewählte Erfolgskontrollen der im Rahmen von Artenhilfsprogram-

men vorgenommenen Besitzmaßnahmen (siehe Nr. 3.2.3) durch. Dabei ist so vorzugehen, dass für bestimmte fischereilich vergleichbare Regionen bzw. Gewässerstrukturen allgemein gültige Aussagen und Empfehlungen für weitere Entwicklungen und Maßnahmen gegeben werden können. Die Ergebnisse werden der jeweiligen Fachberatung und dem Institut für Fischerei mitgeteilt.

3.2 Förderfähige Maßnahmen

3.2.1 Untersuchungen und Vorhaben des Arten- und Gewässerschutzes

Untersuchungen und Vorhaben dieser Art, die der LFV durchführt, werden zu 100 % aus Mitteln der Fischereiabgabe gefördert. Die einzelnen Projekte und deren Kosten (Personal- und Sachkosten) sind mit einem Förderantrag gegenüber der Förderstelle zu benennen und vom Förderbeirat zu genehmigen. Die Genehmigung bei mehrjährigen Projekten ist nur einmal erforderlich.

3.2.2 Besitzmaßnahmen nach Fischsterben

Gefördert werden können Besitzmaßnahmen zum Nachteilsausgleich nach nicht selbst verschuldetem Fischsterben, soweit anerkanntermaßen kein anderweitiger Schadenersatz erlangt werden kann. Die Förderstelle prüft dabei im Zusammenwirken mit dem jeweiligen BFV und der Fachberatung nach, ob ggf. ein Schadenersatzpflichtiger ermittelt wurde und nimmt dazu erforderlichenfalls auch Kontakt mit den insoweit befassten Behörden auf.

Der Fördersatz beträgt maximal 50 % der Besitzkosten. Die Förderdauer beträgt maximal drei aufeinanderfolgende Jahre.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Besitzmaßnahmen nach Fischsterben in Aufzuchtteichen und kommerziellen Angelteichen (Nutzung durch intensive Befischung und häufiger Nachbesetzung).

Die Besitzmaßnahme ist mit der jeweiligen Fachberatung abzustimmen.

3.2.3 Artenhilfsprogramme

Grundlage aller Besitzfördermaßnahmen ist ein vom LFV konzipiertes oder von den BFV vorgelegtes **Artenhilfsprogramm zur Besitzregelung**, das mit der jeweiligen Fachberatung und dem LFV (Artenschutzreferat) abgestimmt sein muss.

Gefördert werden können Besitzmaßnahmen zur Wiederbesiedelung und zum Bestandsaufbau aller Tierarten, die Gegenstand des Fischereirechts sind. Hierzu erstellen die BFV in Zusammenarbeit mit dem LFV regionale **Artenhilfsprogramme zur Besitzregelung** für die zu fördernden Arten, die mit der zuständigen Fachberatung abzustimmen sind.

Artenhilfsprogramme sind auf höchstens fünf Jahre anzulegen, ggf. fortzuschreiben und mit einer Erfolgskontrolle abzuschließen (siehe Nr. 3.1.2).

Es ist ein landesweit gleiches Muster für Artenhilfsprogramme anzuwenden.

Im Artenhilfsprogramm sind die jeweiligen Gewässer, die zu besetzenden Fischarten in ihrer maximalen Besatzmenge und ihrer Altersstufe und deren Fördersätze sowie eventuelle Begleitmaßnahmen festzulegen.

Für die gleiche Art ist innerhalb eines regionalen Artenhilfsprogramms ein einheitlicher Fördersatz vorgeschrieben; die Fördersätze können jedoch nach Ablauf von fünf Jahren, in Abstimmung mit der zuständigen Fachberatung und dem Referat für Artenschutz des LFV, für die jeweilige Art für weitere fünf Jahre neu festgelegt werden.

Der Höchstfördersatz für Maßnahmen nach Nr. 3.2.3 beträgt 50 % der Besatzkosten, es sei denn, der Förderbeirat beschließt für begründete Ausnahmefälle einen anderen Fördersatz.

Auch ein sogenannter Pflichtbesatz kann im Rahmen dieser Maßnahme gefördert werden, wenn die entsprechende Art im jeweiligen Artenhilfsprogramm für die betreffenden Gewässer aufgeführt ist.

Um eine reibungslose Abwicklung der Besatzförderung vornehmen zu können, sind die abgestimmten Artenhilfsprogramme jeweils zu Beginn des Förderjahres der Förderstelle vorzulegen.

Maßnahmenträger (und damit „Antragsteller“) bei den Nrn. 3.2.2 und 3.2.3 können alle Fischereiberechtigten sein, die ein in Bayern liegendes Gewässer bewirtschaften. Anträge, auch von nicht in BFV organisierten Fischereiberechtigten, auf Förderung von Besatzmaßnahmen zur Wiederbesiedelung und zum Bestandsaufbau, sind über die BFV einzureichen. Diese binden derartige Anträge in die regionalen Artenhilfsprogramme ein, stimmen sie mit der Fachberatung ab und leiten sie mit der entsprechenden Stellungnahme an die Förderstelle weiter.

Jeder Antragsteller ist verpflichtet, den BFV rechtzeitig über den geplanten Besatztermin zu informieren und ihm damit eine Teilnahme vor Ort zu ermöglichen.

3.2.4 Mitwirkung der Bezirksfischereiverbände

Wie aus den ersten und letzten Absätzen von Nr. 3.2.3 hervorgeht, haben die BFV in der Planung, Umsetzung und Fortführung der jeweiligen Artenhilfsprogramme zur Besatzregelung eine verantwortungsvolle Aufgabenstellung zu erfüllen.

Für dafür entstehende Aufwendungen kann auf Antrag eine pauschale Entschädigung von jährlich bis zu 2.500 € je Regierungsbezirk gewährt werden.

4. Anschaffung von Geräten zur Hege des Fischbestandes

Gefördert werden können:

- 4.1 Geräte zur Wasseruntersuchung, insbesondere zur Bestimmung von Sauerstoff und pH-Wert, soweit eine Bestätigung des Antragstellers beiliegt, dass die fachlichen Voraussetzungen zur Bedienung der Geräte vorliegen (z. B. Teilnahmebestätigung an Gewässerwartkursen oder berufliche Qualifikationen).

Die Förderung beträgt 50 % der nachgewiesenen förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 1.000 € je Gerät.

Ersatzteile und Ersatzchemikalien werden nicht gefördert.

- 4.2 Elektrofischfangergeräte, Netze, Brutboxen und Boote; Belüftungsanlagen können ebenso wie Transportbehälter mit Ausströmer und Sauerstoffarmatur nur dann gefördert werden, wenn sie für Hegemaßnahmen unabdingbar sind.

Die Förderung beträgt 50 % der nachgewiesenen förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 5.000 € je Maßnahme.

Ersatzteile und Reparaturen sowie Gerätschaften zur Be- und Verarbeitung von Fischen sind nicht förderfähig.

Maßnahmenträger (und damit „Antragsteller“) für die vorgenannten Investitionen können alle Fischereiberechtigten sein, die ein in Bayern liegendes Gewässer bewirtschaften.

5. Anschaffung von Geräten für Lehr- und Lernzwecke

Videogeräte und -kameras, Overheadprojektoren und andere Projektionssysteme werden mit 50 % der Kosten gefördert, wenn sie zu Lehr- und Lernzwecken benötigt werden.

Maßnahmenträger (und damit „Antragsteller“) können nur Fischereivereine mit Sitz in Bayern sowie die BFV und der LFV sein.

6. Untersuchungen und Gutachten

Untersuchungen und Gutachten, insbesondere auch zur Gefährdung aquatischer Organismen, sowie die Entwicklung von Sanierungsplänen, sowie deren Dokumentation, werden mit 100 %, bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 €, in begründeten Fällen auch höher, gefördert.

Voraussetzung ist, dass die zu erwartenden Ergebnisse für die Fischerei von allgemeinem Interesse sind und der Förderbeirat der Maßnahme zugestimmt hat.

Gutachten, die im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten angefertigt werden, sind nur dann förderfähig, wenn sie im allgemeinen Interesse liegen und der Förderbeirat zugestimmt hat. Soweit bei solchen Rechtsstreitigkeiten die gutachterlichen Kosten durch die Gegenpartei erstattet werden, ist die gewährte Förderung wieder zurückzuzahlen.

Maßnahmenträger und Antragsteller können nur bayerische BFV sowie der LFV sein.

Bei Maßnahmen der BFV ist bei der Antragstellung die Abstimmung mit der jeweiligen Fachberatung und bei Maßnahmen des LFV die Abstimmung mit dem Institut für Fischerei erforderlich.

7. Öffentlichkeitsarbeit

- 7.1 Nicht förderfähig sind:

- Aktivitäten und Maßnahmen im musealen Bereich auf Vereins- bzw. Bezirksverbandsebene,
- Bewertungskosten bei Veranstaltungen und Ausstellungen,
- Informationsschriften (Bücher, Broschüren, etc.), die verkauft werden,
- Festschriften, Jubiläumsausgaben oder Mitteilungen mit überwiegend vereins- oder ver-

- bandsinternen Beiträgen, Jubiläumsveranstaltungen oder Festumzüge,
- Geschenke und Preise, mit Ausnahme von Werbeträgern mit einem Einzelwert von höchstens 3 €,
 - Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, die vorrangig der Erwerbsfischerei dienen.
- 7.2 Förderung auf Vereinsebene (Maßnahmenträger und Antragsteller)
- Gefördert werden 50 % der förderfähigen Kosten bei Beteiligungen an Ausstellungen sowie die Erstellung von Informationsschriften, Infotafeln und Schaukästen (z. B. auf Lehrpfaden).
- Vor der Erstellung von Informationsschriften (Faltblätter etc.) ist jedoch mit dem jeweiligen BFV bzw. dem LFV abzuklären, ob für die geplante Maßnahme bereits bei diesen Organisationen entsprechende Publikationen vorliegen, oder ob ggf. die Maßnahme vom BFV oder LFV abgewickelt werden soll.
- 7.3 Förderung auf Bezirksfischereiverbandsebene (Maßnahmenträger und Antragsteller)
- Gefördert werden 80 % der förderfähigen Kosten bei Beteiligungen an Ausstellungen und die Erstellung von Informationsschriften, Infotafeln und Schaukästen (z. B. auf Lehrpfaden) sowie die Anschaffung von Aquarien für Ausstellungszwecke; ferner kann auch die Erstellung von elektronischen Medienträgern entsprechend bezuschusst werden.
- Vor der Erstellung von Informationsschriften (Faltblätter etc.) oder elektronischen Medienträgern ist jedoch mit dem LFV abzuklären, ob für die geplante Maßnahme bereits beim LFV entsprechende Publikationen vorliegen, oder ob ggf. die Maßnahme vom LFV abgewickelt werden soll.
- Darüber hinaus sind nach Abstimmung mit dem LFV auch Aktionen im Funk, Fernsehen oder Film sowie gezielte Informationsveranstaltungen zur Darstellung der regionalen Fischerei, ihrer Leistungen für die Gesellschaft, oder ihrer Probleme, zu 80 % förderfähig. Dies gilt auch für die Ausrichtung von Symposien, Workshops, Hearings etc.; Beiträge der Teilnehmer und ggf. Leistungen Dritter hierzu sind jedoch von den förderfähigen Kosten abzuziehen.
- Mit 50 % werden Kosten für die Anlage von Bildarchiven zur Erstellung von Dia- und CD-Schauen sowie der Erwerb von entsprechenden Fachpublikationen und Broschüren zur Archivierung gefördert.
- 7.4 Förderung auf Landesverbandsebene (Maßnahmenträger und Antragsteller)
- Der LFV ist grundsätzlich für alle überregionalen und bedeutenden Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Soweit erforderlich, unterstützt der LFV in dieser Hinsicht auch Vereine und BFV.
- Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit können gefördert werden:
- 7.4.1 Herausgabe und Versand der Informationszeitschrift „Bayerns Fischerei + Gewässer“. Die hierfür entstehenden Kosten werden zu zwei Drittel bezuschusst; Voraussetzung ist, dass der überwiegende Teil der Inhalte fachlich orientiert, und von allgemeinem Interesse ist. Übersteigen die Werbeinserate sowie vereins-/verbandsinterne Beiträge/Informationen in den einzelnen Zeitschriften ein Drittel des Gesamtumfanges, so wird der Fördersatz entsprechend reduziert. Die Relation zwischen förderfähigen und nicht förderfähigen Beiträgen ist bei der Verwendungsnachweisprüfung durch die LfL festzustellen.
- 7.4.2 Beteiligung an überregionalen Ausstellungen/Messen und die Erstellung/Beschaffung von Informationsmaterial sowie Schaukästen, Videofilmen und Demonstrationsobjekten (z. B. Aquarien, Videovorführgeräte etc.); Ausgaben hierfür werden mit 80 % gefördert.
- 7.4.3 Investitionskosten für öffentlichkeitswirksame bauliche Maßnahmen mit überregionaler Bedeutung (z. B. begehbare Großaquarium) können bis zu 100 % gefördert werden. Voraussetzung ist, dass ein tragfähiges Konzept vorgelegt wird und die Finanzierung des laufenden Betriebs für mindestens zwölf Jahre gesichert ist. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Förderbeirates.
- Kosten für den Unterhalt und laufenden Betrieb sind nicht förderfähig.
- 7.4.4 Erstellung von Informationsmaterial (Faltblätter, Plakate, Pressemappen etc.) oder elektronischer Medienträger sowie Veröffentlichungen zu Themen des Fischarten- und Gewässerschutzes; eine Förderung von 80 % wird gewährt.
- 7.4.5 Anlage von Bildarchiven zur Erstellung von Dia- und CD-Schauen sowie der Erwerb von entsprechenden Fachpublikationen und Broschüren zur Archivierung. Die Kosten hierfür werden mit 50 % gefördert.
- 7.4.6 Erstellung eines langfristig angelegten Konzepts für eine fachbezogene Öffentlichkeitsarbeit. Die Kosten dafür und für die Umsetzung können mit 80 % gefördert werden. Dabei kann der LFV auf Vertragsbasis auch Dritte mit dieser Maßnahme beauftragen.
- 7.4.7 Aktionen im Funk, Fernsehen oder Film sowie gezielte Informationsveranstaltungen zur Darstellung der Fischerei, ihrer Leistungen für die Gesellschaft, oder ihrer Probleme, sind zu 80 % förderfähig. Dies gilt auch für die Ausrichtung von Symposien, Workshops, Hearings etc.; Beiträge der Teilnehmer und ggf. Leistungen Dritter hierzu sind jedoch von den förderfähigen Kosten abzuziehen.
- 7.5 Zur Wahrung des kulturellen Erbes der Fischerei können **Museen mit landesweiter Bedeutung** gefördert werden.
- 7.5.1 Soweit den beiden Museen mit landesweiter Bedeutung (Deutsches Jagd- und Fischereimuseum in München bzw. Jagd- und Fischereimuseum in Tambach) eine **Pauschalförderung** zur Mitfinanzierung der Einrichtung und des Betriebes gewährt wird, ist Folgendes zu beachten:
- 7.5.1.1 Die dem jeweiligen Jagd- und Fischereimuseum gewährte Förderung erfolgt als Projektförderung und ist (abweichend zur ansonsten vorgegebenen Anteilfinanzierung) im Wege einer **Festbetragsfinanzierung** zu gewähren. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind ebenso zu beachten wie die ansonsten geltenden Förderrahmenbedingungen,

unter denen der Landesverband die Fischereiabgabeförderung abwickelt.

- 7.5.1.2 Vom jeweiligen Jagd- und Fischereimuseum ist im jährlichen Förderantrag darzustellen, für welche Maßnahmen die Fördermittel verwandt werden sollen.
- 7.5.1.3 Für die erhaltenen Mittel ist vom jeweiligen Jagd- und Fischereimuseum ein Verwendungsnachweis zu führen, der analog den anderen Förderfällen von der Förderstelle zu prüfen ist.
- 7.5.1.4 Da die Jagd- und Fischereimuseen auch aus Mitteln der Jagdabgabe Zuwendungen erhalten, ist vom Förderantrag, von der Mittelbereitstellung, und auch vom Verwendungsnachweis (inklusive Prüfungsergebnis) jeweils eine Kopie dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorzulegen zum Abgleich mit der Jagdabgabeförderung.
- Bei Mehrfachförderung aus anderen Mitteln (z. B. Jagdabgabe) darf die Summe der Zuwendungen die förderfähigen Kosten nicht übersteigen. Eine Überfinanzierung einzelner Fördermaßnahmen ist nicht zulässig.
- 7.5.2 Außerdem kann den beiden Museen mit landesweiter Bedeutung eine zusätzliche Förderung für einzelne fischereispezifische Aktionen, Projekte oder Exponate gewährt werden. Derartige Einzelmaßnahmen werden mit 50 % gefördert.

8. Lehrgangswesen, Lehr- und Lernmittel

Fischereiberechtigte und Mitglieder von Fischereivereinen sowie Angehörige und Funktionsträger der Verbände können für die Teilnahme an Lehrgängen der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Fischerei – und vergleichbaren Einrichtungen sowie des LFV und der BFV eine Förderung erhalten.

Fahrtkosten und Tagegelder richten sich nach den jeweils geltenden Sätzen des bayerischen Reisekostengesetzes und werden mit 75 % bezuschusst. Dieser Fördersatz gilt auch für Lehr- und Lernmittel, die im Rahmen des Lehrganges benötigt werden.

Reisekosten und ggf. Kursgebühren kann nur der entsendende Verein/Verband/Fischereiberechtigte zur Förderung einreichen, wenn er dafür die Kosten trägt.

Lehrgänge/Seminare, die den Charakter einer beruflichen Weiterbildung aufweisen, können ebenso wenig gefördert werden, wie solche, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Fischerei stehen (z. B. Vereinsrecht, Steuerrecht, Naturschutzrecht etc.).

Eine Förderung der Raumausstattung für Lehr- und Lernzwecke ist nur auf Bezirks- oder Landesverbandsebene möglich; Ausnahme: ein Verein übernimmt im Auftrag eines BFV diesbezügliche überregionale Aufgaben und der Verband beteiligt

sich an den Investitionskosten in entsprechender Höhe und eine entsprechende schriftliche Vereinbarung liegt vor. (Hinweis: Beschränkung auf wenige Standorte).

Bauliche Maßnahmen zur Schaffung von Lehr- und Lernräumen sind nicht förderfähig.

9. Jugendförderung

- 9.1 Der Aus- und Fortbildung der Fischerjugend ist besonderes Augenmerk zu widmen. Ein gut ausgebildeter Nachwuchs mit fachlich fundiertem Wissen trägt nicht nur zur waidgerechten Ausübung des Fischfanges und der Fischhege bei, sondern verstärkt auch das Bewusstsein für den Umgang mit der Natur und deren nachhaltiger Nutzung. Darüber hinaus prägt eine fachlich gut ausgebildete Fischerjugend auch das positive Ansehen der Fischerei in unserer Gesellschaft.

Da Jugendliche in aller Regel nur ein geringes Einkommen haben, werden sämtliche als förderfähig eingestuften Maßnahmen in der Jugendförderung mit 75 % auf Vereinsebene und 90 % auf Bezirksverbands- und Landesverbandsebene bezuschusst.

Soweit die jeweiligen Maßnahmen nicht durch die Landesleitung der Bayerischen Fischerjugend im LFV oder die Jugendleitungen in den BFV beantragt und durchgeführt werden, können auch Vereine, wenn sie Maßnahmenträger sind, Förderanträge einreichen.

Gefördert werden können:

- 9.2 auf Vereins-, Bezirksverbands- und Landesverbandsebene für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen:
- 9.2.1 Videofilme, Diareihen etc.,
- 9.2.2 Vorführgeräte,
- 9.2.3 Lehr- und Lernmittel, Mikroskope etc.,
- 9.2.4 Lehrfahrten mit fischereilichem Inhalt sowie Besuche von Fischereiausstellungen und Museen innerhalb Bayerns und angrenzenden (Bundes-) Ländern,
- 9.2.5 Seminarkosten zur Ausbildung von Jugendbetreuern (z. B. Rutenbau, Fliegenbinden, Fischverwertungskurse etc.),
- 9.2.6 Anschaffungskosten von Zelten (mit notwendigem Zubehör) zur Durchführung von Zeltlagern mit Aus- und Fortbildungscharakter;
- 9.3 auf Bezirksverbands- und Landesverbandsebene zusätzlich (zur Vorbereitung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen):
- 9.3.1 Anschaffung eines PCs/Laptops für Lehr- und Lernprogramme,
- 9.3.2 DVD-Player, Phonoanlagen etc.,
- 9.3.3 Kosten zur Durchführung von Zeltlagern sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme entstehen (ohne Bewirtungskosten).

320-A**Aufhebung des Organisationsplans für
die Arbeitsgerichte und des Organisationsplans
für die Landesarbeitsgerichte****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen****vom 22. Dezember 2010 Az.: P1/0063-1/1**

1. Der Organisationsplan für die Landesarbeitsgerichte und der Organisationsplan für die Arbeitsgerichte, jeweils vom 20. Oktober 1999 (AllMBl S. 904 und S. 915), werden aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 24. Januar 2011 Az.: Prot 020171-17-2-12**

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung von Burkina Faso in München hat sich wie folgt geändert:

Telefon: 089 255416-80
Telefax: 089 255416-89
E-Mail: konsulat-bf-he@hkbfd.de
Sprechzeit: nach Vereinbarung

Die weiteren Kontaktdaten sind unverändert geblieben.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Frau Mathula Magubane

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 27. Januar 2011 Az.: Prot 0220-9-51-10**

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Südafrika in München ernannten Frau Mathula Magubane am 3. Januar 2011 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Tselane Mokue-na, am 14. Oktober 2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 24. Januar 2011 Az.: Prot 020183-11-6-7**

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung des Königreichs Norwegen in München hat sich wie folgt geändert:

Anschrift: Ludwigstraße 10 / IV. Stock / Eingang Schönfeldstraße, 80539 München.

Sprechzeiten: montags und dienstags von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr oder nach Vereinbarung.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 31. Januar 2011 Az.: Prot 020180-6-7**

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Kap Verde in Stuttgart hat sich wie folgt geändert:

Anschrift: Hirschstraße 22, 70173 Stuttgart
Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 24. Januar 2011 Az.: Prot 020185-4-24-18**

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Paraguay in München hat sich wie folgt geändert:

Anschrift: Bomhardstraße 12, 82031 Grünwald

Die weiteren Kontaktdaten sind unverändert geblieben.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

2023-I

Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern**

vom 24. Januar 2011 Az.: IB4-1517.31-1

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Markt Markt Indersdorf, Landkreis Dachau, und die Gemeinde Leibliling, Landkreis Straubing-Bogen, werden zu Mitgliedern des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes bestimmt.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

**Gebührensatzung
des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime
für seine Internatsschulen**

**Bekanntmachung des Zweckverbandes
Bayerische Landschulheime**

vom 19. Januar 2011

Auf der Grundlage der Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime vom 10. Dezember 1980 (MABl 1981 S. 6) in der Fassung der Neubekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. März 2008 (AllMBl S. 221) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime in ihrer Sitzung am 19. Januar 2011 folgende Neufassung der Satzung vom 2. Juli 2007, zuletzt neugefasst mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 5. Februar 2009 (AllMBl S. 124), beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Der Zweckverband Bayerische Landschulheime erhebt für den Besuch seiner Internatsschulen Gebühren in Form von Internatskosten (Entgelt für Unterbringung, Verpflegung und erzieherische Betreuung) und Tagesheimkosten (Entgelt für Verpflegung und erzieherische Betreuung) sowie Kosten für die gebundene Ganztagsklasse (Entgelt für Verpflegung sowie Förder- und Betreuungsangebot nach Maßgabe der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorgegebenen Modellbeschreibung) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Internatskosten

Die Internatskosten betragen ab dem 1. September 2011:

1. für das Franken-Landschulheim Schloss Gaibach für die

5. und 6. Jahrgangsstufe	4.370,53 EUR	monatlich 364,30 EUR
7. bis 9. Jahrgangsstufe	4.994,89 EUR	monatlich 416,30 EUR
10. bis 13. Jahrgangsstufe	5.307,08 EUR	monatlich 442,30 EUR
2. für das Landschulheim Schloss Ising für die

5. und 6. Jahrgangsstufe	4.682,71 EUR	monatlich 390,30 EUR
7. bis 9. Jahrgangsstufe	5.244,64 EUR	monatlich 437,10 EUR
10. bis 13. Jahrgangsstufe	5.681,70 EUR	monatlich 473,50 EUR
3. für das Steigerwald-Landschulheim Wiesentheid für die

5. und 6. Jahrgangsstufe	4.370,53 EUR	monatlich 364,30 EUR
7. bis 9. Jahrgangsstufe	4.994,89 EUR	monatlich 416,30 EUR
10. bis 13. Jahrgangsstufe	5.307,08 EUR	monatlich 442,30 EUR

4. für das Landschulheim Kempfenhausen für die

5. und 6. Jahrgangsstufe	4.682,71 EUR	monatlich 390,30 EUR
7. bis 9. Jahrgangsstufe	5.244,64 EUR	monatlich 437,10 EUR
10. bis 13. Jahrgangsstufe	5.681,70 EUR	monatlich 473,50 EUR

§ 3 Tagesheimkosten

Die Tagesheimkosten (Entgelt für Verpflegung und erzieherische Betreuung) betragen ab dem 1. September 2011 für alle Internatsschulen jährlich 1.748,21 EUR. Der Jahresbetrag ist zur Vereinfachung der Zahlungsweise in zwölf gleiche Monatsbeträge von je 145,70 EUR aufgeteilt.

§ 4 Kosten für die gebundene Ganztagsklasse

Die Kosten für die gebundene Ganztagsklasse (Entgelt für Verpflegung sowie Förder- und Betreuungsangebot nach Maßgabe der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorgegebenen Modellbeschreibung) betragen ab dem 1. September 2011 für alle Internatsschulen jährlich 1.140,00 EUR. Der Jahresbetrag ist zur Vereinfachung der Zahlungsweise in zwölf Monatsbeträge von je 95,00 EUR aufgeteilt. Für Internatsschüler reduzieren sich die Kosten nach Abzug des Verpflegungsanteils auf jährlich 372,00 EUR; Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5 Dynamisierung, Gebührenverzeichnis

Die Internats- und Tagesheimkosten sowie die Kosten für die gebundene Ganztagsklasse erhöhen sich auf Basis der Jahresbeträge jährlich um 1%. Die sich hieraus ergebenden Monatsbeträge werden auf volle Dezimalstellen aufgerundet. Die Internats- und Tagesheimschulskosten sowie die Kosten für die gebundene Ganztagsklasse werden in einem Gebührenverzeichnis, das als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, jährlich fortgeschrieben.

**§ 6 Entstehen der Gebührenschuld,
Gebührensschuldner, Fälligkeit**

Die Gebührenschuld entsteht mit Vertragsschluss.

Gebührensschuldner sind die Vertragsnehmer. Mehrere Vertragsnehmer haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren (Monatsbetrag) sind jeweils am Ersten eines Monats fällig.

Einzelheiten sind in den Internats- und Tagesheimschulverträgen sowie in den Verträgen für die gebundene Ganztagsklasse geregelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 19. Januar 2011 für Verträge, die mit Wirkung vom 1. September 2011 in Vollzug gesetzt werden bzw. sind, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 5. Februar 2009 außer Kraft.

München, 19. Januar 2011

Der Verbandsvorsitzende
Harald Leitherer
Landrat

Anlage 1**Gebührenverzeichnis des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime**

Anlage 1 zu § 4 der Gebührensatzung vom 19. Januar 2011

I. Internatskosten

Die Internatskosten betragen ab dem 1. September 2011:

1. für das Franken-Landschulheim Schloss Gaibach für die

5. und 6. Jahrgangsstufe	4.370,53 EUR	monatlich 364,30 EUR
7. bis 9. Jahrgangsstufe	4.994,89 EUR	monatlich 416,30 EUR
10. bis 13. Jahrgangsstufe	5.307,08 EUR	monatlich 442,30 EUR
2. für das Landschulheim Schloss Ising für die

5. und 6. Jahrgangsstufe	4.682,71 EUR	monatlich 390,30 EUR
7. bis 9. Jahrgangsstufe	5.244,64 EUR	monatlich 437,10 EUR
10. bis 13. Jahrgangsstufe	5.681,70 EUR	monatlich 473,50 EUR
3. für das Steigerwald-Landschulheim Wiesentheid für die

5. und 6. Jahrgangsstufe	4.370,53 EUR	monatlich 364,30 EUR
7. bis 9. Jahrgangsstufe	4.994,89 EUR	monatlich 416,30 EUR
10. bis 13. Jahrgangsstufe	5.307,08 EUR	monatlich 442,30 EUR
4. für das Landschulheim Kempfenhausen für die

5. und 6. Jahrgangsstufe	4.682,71 EUR	monatlich 390,30 EUR
7. bis 9. Jahrgangsstufe	5.244,64 EUR	monatlich 437,10 EUR
10. bis 13. Jahrgangsstufe	5.681,70 EUR	monatlich 473,50 EUR

II. Tagesheimkosten

Die Tagesheimkosten (Entgelt für Verpflegung und erzieherische Betreuung) betragen ab dem 1. September 2011 für alle Internatsschulen jährlich 1.748,21 EUR. Der Jahresbetrag ist zur Vereinfachung der Zahlungsweise in zwölf gleiche Monatsbeträge von je 145,70 EUR aufgeteilt.

III. Kosten für die gebundene Ganztagsklasse

Die Kosten für die gebundene Ganztagsklasse (Entgelt für Verpflegung sowie Förder- und Betreuungsangebot nach Maßgabe der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorgegebenen Modellbeschreibung) betragen ab dem 1. September 2011 für alle Internatsschulen jährlich 1.140,00 EUR. Der Jahresbetrag ist zur Vereinfachung der Zahlungsweise in zwölf Monatsbeträge von je 95,00 EUR aufgeteilt. Für Internatsschüler reduzieren sich die Kosten nach Abzug des Verpflegungsanteils auf jährlich 372,00 EUR; Satz 2 gilt entsprechend.

München, 19. Januar 2011

Harald Leitherer
Landrat
Verbandsvorsitzender

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen

Die Stelle **der Direktorin/des Direktors des Arbeitsgerichts Regensburg** (BesGr R 2 + AZ) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **18. März 2011** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) wird hingewiesen. Die Stelle ist aufgrund der besonderen Aufgabenstellung und der Amtsgebundenheit dieser Leitungsfunktion nicht teilzeitfähig.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Haushalts 2011/2012 ist eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Arbeitsgericht Nürnberg – als weitere aufsichtführende Richterin/als weiterer aufsichtführender Richter** – (BesGr R 2) zu besetzen.

Bis zum **18. März 2011** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Nürnberg eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Haushalts 2011/2012 ist bei den Arbeitsgerichten **Bamberg, Bayreuth und Weiden** demnächst jeweils eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Arbeitsgericht – als die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter der Direktorin/des Direktors des Arbeitsgerichts** – (BesGr R 1 + AZ) zu besetzen.

Bis zum **18. März 2011** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Nürnberg eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Haushalts 2011/2012 ist bei den Arbeitsgerichten **Kempten, Passau und Rosenheim** demnächst jeweils eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Arbeitsgericht – als die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter der Direktorin/des Direktors des Arbeitsgerichts** – (BesGr R 1 + AZ) zu besetzen.

Bis zum **18. März 2011** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Stelle der **Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten des Sozialgerichts Regensburg** (vorbehaltlich des Inkrafttretens des Haushalts 2011/2012 bewertet mit BesGr R 2 + AZ) ist neu zu besetzen.

Bis zum **18. März 2011** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landesozialgerichts eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es sind demnächst zwei Stellen für **Richterinnen/Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2) neu zu besetzen.

Bis zum **18. März 2011** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landesozialgerichts eingereicht werden.

Die Bereitschaft zu einer evtl. Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Beim **Sozialgericht Landshut** ist demnächst eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Sozialgericht – als weitere aufsichtführende Richterin/als weiterer aufsichtführender Richter** – (BesGr R 2) zu besetzen.

Bis zum **18. März 2011** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Im Hinblick auf die gestiegenen Anforderungen im Zusammenhang mit der Ausbildung und Einführung von Nachwuchsrichterinnen/Nachwuchsrichtern werden

Bewerberinnen/Bewerber mit Ausbildungserfahrung vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Duncker & Humblot Verlag, Berlin

Schulz-Nieswandt, **Wandel der Medizinkultur?** Anthropologie und Tiefenpsychologie der Integrationsversorgung als Organisationsentwicklung, 2010, 843 Seiten, Preis 98 €, Schriften der Gesellschaft für Sozialen Fortschritt e. V.; 28, ISBN 978-3-428-12504-3.

Der Wandel zur Integrationsversorgung muss als ein Wandel der Medizinkultur begriffen werden. Integrationsversorgung erfordert eine andere Medizin- und Pflegeanthropologie, die praktisch gelebt werden muss. Erforderlich erscheint ein Wandel der Haltungen und Einstellungen, als ein Wandel der beruflichen Selbstkonzeptionen der Professionen. Der Autor behandelt im Lichte der gerontologisch definierten Herausforderungen des gesellschaftlichen Wandels dieses zentrale Problem der Arbeit der Professionen an ihrem eigenen beruflichen Selbstkonzept als Teil einer nicht trivialen systemischen Organisationsentwicklung des Gesundheitswesens auf dem Weg zur Integrationsversorgung.

Weschka, **Präimplantationsdiagnostik, Stammzellforschung und therapeutisches Klonen: Status und Schutz des menschlichen Embryos vor den Herausforderungen der modernen Biomedizin**, eine Untersuchung aus ein-fachgesetzlicher, verfassungsrechtlicher und internationaler Perspektive, 2010, 441 Seiten, Preis 89 €, Schriftenreihe der Hochschule Speyer; 206, ISBN 978-3-428-13244-7.

Die Regelung von Präimplantationsdiagnostik, Stammzellforschung und therapeutischem Klonen im Embryonenschutzgesetz und im Stammzellgesetz ist widersprüchlich, lückenhaft und unklar. Die Autorin zeigt, dass es möglich ist, den Embryonenschutz in Deutschland einer stimmigen Lösung zuzuführen, die sich an der mit fortschreitender Entwicklung des Embryos zunehmenden Schutzbedürftigkeit orientiert. Kern der Arbeit ist die Frage nach dem verfassungsrechtlichen Status des menschlichen Embryos sowie eine Neukonstruktion des grundrechtlichen Embryonenschutzes. Das Ergebnis ist, dass Embryonen keine Grundrechtsträger der Menschenwürde und des Rechts auf Leben sind und dass der Embryo in vitro lediglich durch die Menschenwürde als Gattungswürde geschützt wird.

Sodan, **Das Verbot kollektiven Verzichts auf die vertragszahnärztliche Zulassung als Verfassungsproblem**, 2010, 115 Seiten, Preis 36 €, Schriften zum Gesundheitsrecht; 21, ISBN 978-3-428-13438-0.

§ 95b SGB V, der am 1. Januar 1993 in Kraft trat und seitdem unverändert gilt, verbietet den kollektiven Verzicht auf die vertragsärztliche Zulassung. Nach einer Erörterung der Voraussetzungen für ein abgestimmtes Verfahren oder Verhalten von Vertragsärzten zeigt die Arbeit schwerwiegende verfassungsrechtliche Einwände gegen das Verbot kollektiven Verzichts, die Wiedermulassungssperre, die Vergütungsregelungen und die nachwirkenden negativen Rechtsfolgen auf.

Blaschke, **Lärminderungsplanung**, Der Schutz vor Umgebungslärm durch Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung, 2010, 445 Seiten, Preis 88 €, Schriften zum Umweltrecht; 168, ISBN 978-3-428-13239-3.

Der Verfasser stellt das Verfahren der Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung umfassend dar. Nach einer Einführung in das deutsche Lärmschutzrecht liegt der Schwerpunkt auf den rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten, die sich beim Vollzug des BImSchG stellen. Die Auslösung der Kartierungs- und Planungspflichten, die Einstufung als Planung im Rechtssinne, die Festsetzung von Maßnahmen und deren Bindungswirkung stehen im Mittelpunkt. Verfassungsrechtliche Streitfragen (z. B. zur Zuständigkeit der Kommunen oder zu Besonderheiten im Bahnbereich) und europarechtliche Hintergründe werden erläutert.

Wolters Kluwer Deutschland, Verlag CW Haarfeld, Unterschleißheim

Schelter, **Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)**, Kommentar, 167. bis 170. Lieferung, Stand 1. September 2010, Preis 149 €, 136 €, 145 € bzw. 155 €, ISBN 978-3-7747-0132-8.

Lundt/Schiwy, **Deutsches Gesundheitsrecht**, Textsammlung, 276. bis 279. Lieferung, Stand 15. August 2010, Preis 142 €, 136 €, 142 € bzw. 134 €, ISBN 978-3-7747-0112-0.

Lundt/Schiwy, **Infektionsschutz und Seuchenrecht**, Kommentar zum Infektionsschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 274. bis 276. Lieferung, Stand 15. August 2010, Preis 126 €, 135 € bzw. 135 €, ISBN 978-3-7747-0122-9.

Jehle Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Eicher/Haase/Rauschenbach, **Die Rentenversicherung im SGB**, Kommentar für die Praxis, 70. Lieferung, Stand März 2010, Preis 28,95 €, ISBN 978-3-7825-0082-1.

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, **Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder**, Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, 91. und 92. Lieferung, Stand Juli 2010, Preis 90,95 € bzw. 65,95 €.

Linhart, **Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung**, Studienschriften für die öffentliche Verwaltung, 30. und 31. Lieferung, Stand Juli 2010, Preis 48,95 € bzw. 46,95 €.

Wilde/Ehmann/Niese/Knoblach, **Bayerisches Datenschutzgesetz**, Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche, 19. Aktualisierung, Stand November 2010, 192 Seiten, Preis 64,95 €; Gesamtwerk (1.180 Seiten, 1 Ordner) 89,95 €.

Durch die 19. Aktualisierung wurden der Kommentar, das Handbuch für Datenschutzverantwortliche und die Gesetzestexte an die inzwischen eingetretenen Rechtsänderungen und die neuere Rechtsprechung angepasst. Im Handbuch wurde das Thema „Datenschutz in der Gemeinde“ überarbeitet und insbesondere Hinweise zum zulässigen Inhalt interner Personalnachrichten in Behörden aufgenommen. Im Teil „Schutz von Sozialdaten“ wurden die für Jobcenter ab 1. Januar 2011 geltenden datenschutzrechtlichen Neuregelungen dargestellt, und zwar sowohl für „gemeinsame Einrichtungen“ als auch für „Optionskommunen“. Im Handbuch wurden die „Technisch-organisatorischen Maßnahmen“ neu gefasst und insbesondere der Versand von E-Mails mit personenbezogenen Daten behandelt. Weiterhin wurde die neue Rechtsprechung zu den Auswirkungen einer fehlenden Zustimmung des Personalrats (bzw. Betriebsrats) auf das Datenschutzrecht erläutert. Danach bewirkt allein die Missachtung des Mitbestimmungsrechts noch kein prozessuales Verwertungsverbot. Allerdings kann sich ein Verwertungsverbot ergeben, wenn durch das Verhalten des Arbeitgebers (bzw. Dienstherrn) Persönlichkeitsrechte des Beschäftigten erheblich verletzt worden sind.

R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

von Roetteken, **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz**, Kommentar zu den arbeits- und dienstrechtlichen Regelungen, 15. und 16. Lieferung, Stand August 2010, Preis 69,95 € bzw. 71,95 €, ISBN 978-3-7825-6344-4.

Schadewitz/Röhrig, **Beihilfavorschriften**, Kommentar, 105. und 106. Lieferung, Stand August 2010, Preis 82,95 € bzw. 77,95 €.

Uttlinger/Baisch/Biermeier, **Das Umzugskostenrecht in Bayern**, Kommentar, 77. Lieferung, Stand Juni 2010, Preis 51,95 €.

Krämer, **Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis**, Kommentar, 93., 94. und 95. Lieferung, Stand Oktober 2010, Preis 61,95 €, 94,95 € bzw. 87,95 €.

Sponer/Steinherr, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, Kommentar, 34. bis 36. Lieferung, Stand Oktober 2010, Preis 92,95 €, 91,95 € bzw. 87,95 €, Loseblattwerk in 6 Ordnern, auch lieferbar als CD-ROM, Kombiversion (Loseblatt + CD-ROM) und Internetversion, Preise auf Anfrage, ISBN 978-3-7825-7244-7.

Rehm Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, **Beamtenrecht in Bayern**, früher unter dem Titel „Bayerisches Beamtengesetz“, Kommentar, 158. bis 162. Lieferung, Stand August 2010, Preis 73,95 €, 88,95 €, 105,95 €, 87,95 € bzw. 93,95 €, ISBN 978-3-8073-0005-4.

Schwegmann/Summer, **Besoldungsrecht des Bundes und der Länder**, bis zur 144. Lieferung unter dem Titel Bundesbesoldungsgesetz, Kommentar, 147. und 148. Lieferung, Stand Mai 2010, Preis 109,95 € bzw. 99,95 €, ISBN 978-3-8073-0166-2.

Mildenberger, **Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen**, Kommentar, 135. und 136. Lieferung, Stand 1. September 2010, Preis 76,95 € bzw. 82,95 €.

Uttlinger, **Das Reisekostenrecht in Bayern**, Kommentar, 106. und 107. Lieferung, Stand 1. Oktober 2010, Preis 62,95 € bzw. 57,95 €.

Weber/Banse, **Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes**, 76. Lieferung, Stand Mai 2010, Preis 82,95 €.

Breier/Dassau/Kiefer/Lang/Langenbrinck, **TVöD – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst**, 38., 39., 40. und 41. Lieferung, Stand November 2010, Preis 99,95 €, 96,95 €, 92,95 € bzw. 97,95 €.

Dassau/Langenbrinck, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – TVöD Textausgabe**, 13. und 14. Lieferung, Stand September 2010, Preis 63,95 € bzw. 50,95 €.

Breier, **Eingruppierung und Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im öffentlichen Dienst**, Kommentar, 98. Lieferung, Stand Oktober 2010, Preis 84,95 €.

Jüngling/Riedlbauer/Bischler, **Gruppierungsplan für den bayerischen Staatshaushalt, Buchungs-ABC (Bayerischer Gruppierungsplan)**, 47. Lieferung, Stand 1. Juli 2010, Preis 35,95 €.

Grove, **EU-Hygienepaket**, 19. Lieferung, Stand August 2010, Preis 56,95 €, ISBN 978-3-8073-2317-6.

Zrenner/Grove, **Veterinär-Vorschriften in Bayern**, Vorschriftensammlung, 99. bis 101. Lieferung, Stand September 2010, Preis 99,95 €, 96,95 € und 93,95 €, ISBN 978-3-8073-0099-3.

Krautzberger/Söfker, **Baugesetzbuch mit ergänzenden Vorschriften**, Textausgabe mit Einführung, 12., aktualisierte Auflage 2010, 568 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-8073-0095-5.

Die handliche Textausgabe enthält sämtliche städtebaurechtlichen Vorschriften des Bundes. Die Neuauflage enthält u. a. die Novellierung des BNatschG, die Aktualisierung des UVPG sowie das WHG und die ImmoWertV. Die Einleitung stellt die inhaltlichen Schwerpunkte aller Änderungen prägnant dar und erleichtert den Umgang mit dem neuen Städtebaurecht.

Ecomed, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Leichnitz, **Gefahrstoff-Analytik**, Messtechnische Überwachung von MAK- und Arbeitsplatzgrenzwerten, Emissionskontrolle: Prozessgasanalyse, 86. und 87. Lieferung, Stand Juli 2010, Preis 87,95 € bzw. 98,95 €, ISBN 3-609-73270-9.

Wichmann/Schlipkötter/Fülgraff, **Handbuch der Umweltmedizin**, Toxikologie, Epidemiologie, Hygiene, Belastungen, Wirkungen, Diagnostik, Prophylaxe, 43. Lieferung, Stand Juli 2010, Preis 65,95 €, ISBN 978-3-609-71180-5.

Hofmann/Jäckel, **Merkblätter biologische Arbeitsstoffe**, 31. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand Juli 2010, Preis 94,95 €, ISBN 978-3-609-62150-0.

C. F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Feldhaus, **Bundesimmissionsschutzrecht**, Kommentar, 157. und 158. Lieferung, Stand August 2010, Preis je 74,95 €, ISBN 978-3-8114-4270-2.

Deutscher Richterbund, **Handbuch der Justiz**, die Träger und Organe der rechtsprechenden Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland, 30. Jahrgang, 2010/2011, 2010, XVI, 815 Seiten, 89,95 €, ISBN 978-3-8114-3916-0.

Das Handbuch sichert den schnellen Zugriff auf eine Fülle präziser, sonst nur schwer einzuholender Informationen über Justiz und Justizverwaltung. Das Werk gibt einen vollständigen Überblick über die Strukturen und personelle Besetzung der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizverwaltungen in Bund und Ländern sowie des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH und EuG), des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Internationalen Seegerichtshofs und der Anwaltsgerichte. Es enthält Namen, Dienststellen, Dienstalter und Geburtsdatum von Richtern, Staatsanwälten und Beamten sowie Postanschriften, Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adressen der Justizverwaltungen, Gerichte und Staatsanwaltschaften u. v. m.

Asgard Verlag, Sankt Augustin

Becker/Burchardt/Krasney/Kruschinsky, **Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) – Kommentar**, hervorgegangen aus dem „Handbuch der Sozialversicherung“, 6. Lieferung, Stand September 2010, Umfang des Grundwerks 3.612 Seiten, Preis 36 €, ISBN 978-3-537-55030-9.

Brackmann, **Handbuch der Sozialversicherung**, Gesetzliche Krankenversicherung, Soziale Pflegeversicherung, Gesetzliche Unfallversicherung, 193. bis 197. Lieferung, Umfang des Gesamtwerks 6.435 Seiten, Stand September 2010, Preis 37,50 €, 42 €, 41,70 €, 81,60 € bzw. 37,20 €.

Stotax, Stollfuß Medien, Bonn

Beermann/Gosch, **Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung**, mit Nebengesetzen, EuGH-Verfahrensrecht, Kommentar, 83. und 84. Lieferung, Stand Oktober 2010, inkl. Zugang zur laufend aktualisierten Online-Datenbank und CD-ROM, Preis 62,25 € bzw. 59,60 €, ISBN 978-3-08-253000-9.

Die 83. Lieferung beinhaltet u. a. folgende Änderungen: EG-AmtshilfeG; VwZG; Kommentierung AO: Steuern und steuerliche Nebenleistungen; Allgemeine Mitteilungspflichten; Automatisierter Abruf von Kontoinformationen; Schätzung von Besteuerungsgrundlagen; Pfändung einer Geldforderung, Einziehungsverfügung, Erklärungspflicht des Drittschuldners; Zustellung, Vollstreckung, Kosten; Kommentierung FGO: Vorlage- und Auskunftspflicht der Behörden.

Die 84. Aktualisierung befasst sich mit den Änderungen bei den Nebengesetzen, der Kommentierung der AO (Zuständigkeitsvorschriften, Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten, Durchführungsvorschriften, besondere Aufsichtsmaßnahmen und Beauftragte der Steueraufsicht), Kommentierung der FGO (Zulässigkeit und Einlegung der Beschwerde), Kommentierung FVG (Aufgaben der Bundeszentrale für Steuern).

Strahl, **Ertragsteuern, Problemfelder der steuerlichen Beratung**, Problemanalysen, Problemlösungen, Gestaltungen, 2. Lieferung September 2010, Preis 39,90 €, inkl. Zugang zur laufend aktualisierten Online-Datenbank und CD-ROM, Loseblattwerk in 1 Ordner, ca. 1.800 Seiten, ISBN 978-3-08-352200-3.

Wolters Kluwer Deutschland, Verlag R. S. Schulz, Starnberg

Bachmann, **Das Grüne Gehirn**, Sammlung von medizinisch-fachlichen Erläuterungen und Rechtsgrundlagen mit Kommentaren zu den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens, 104. bis 106. Lieferung, Preis 149,50 €, 149,50 € bzw. 157 €, ISBN 978-3-7962-0387-9.

Lundt/Schiwy, **Betäubungsmittelrecht**, Kommentar, 129. bis 131. Lieferung, Stand Oktober 2010, Preis 123 €, 125 € bzw. 123 €, ISBN 978-3-7962-0361-9.

Schiwy, **Deutsches Arztrecht, Kommentar der Bundesärzterordnung und Sammlung des Medizinalrechts**, 97. und 98. Lieferung, Stand August 2010, Preis 136 € bzw. 131 €, ISBN 978-3-7962-0379-4.

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze**, Kommentar zum Tierschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, 161. bis 165. Lieferung, Stand Oktober 2010, Preis 92 €, 118 €, 115 €, 109 € bzw. 114 €, ISBN 978-3-7962-0394-7.

Bätza/Jentsch, **Tierseuchenrecht in Deutschland und Europa**, 191. bis 193. Lieferung, Stand Oktober 2010, Preis 87,30 €, 74,70 € bzw. 114 €, ISBN 978-3-7962-0332-9.

Raschke/Kobelt, **Fleischhygienerecht**, Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften mit Hinweisen, 112. Lieferung, Stand Juni 2010, Preis 128,80 €, ISBN 978-3-7962-0316-9.

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart und München

Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV**, 122. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand 21. Juni 2010, Loseblattwerk, etwa 8.750 Seiten, einschl. 3 Ordner, Preis 74 €, ISBN 3-415-00590-9.

Gruber/Gruber, **Gemeindliche Steuern, Abgaben und Gebühren**, Vorschriftentexte mit Anmerkungen, Loseblattwerk, etwa 990 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 63 €, ISBN 3-415-005961-8.

Das Werk ist eine Arbeitshilfe für alle, die sich mit dem kommunalen Finanzwesen zu befassen haben. Es umfasst das gesamte kommunale Abgabenrecht, die einschlägigen Gesetze und Verwaltungsvorschriften, Mustersatzungen sowie Kostenverzeichnis und Kostenübersicht. Zahlreiche Anmerkungen verweisen auf die Fachzeitschriften „Die Fundstelle Bayern“ und „Die Gemeindekasse Bayern“.

Bachofer/Frasch, **Kommunales Redehandbuch**, Musterreden mit einer Einführung in die Redetechnik für die kommunale Praxis, Loseblattwerk, 20. Lieferung, Stand August 2010, etwa 880 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 48 €, ISBN 3-415-00980-7.

Lademann, **Kommentar zum Einkommensteuergesetz mit Nebengesetzen**, In Zusammenarbeit mit Betriebs-Berater, Zeitschrift für Recht und Wirtschaft, Loseblattwerk, 174. bis 176. Lieferung, Stand September 2010, etwa 15.050 Seiten, einschl. 13 Ordner, Preis 164 €, ISBN 3-415-02393-1.

Purzer/Haertle, **Das Rechnungswesen der Krankenhäuser**, Handkommentar, 48. Lieferung, Stand Juni 2010, Loseblattwerk, etwa 1.730 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 92,50 €, ISBN 3-415-00646-8.

Marburger, **Entgelt in der Sozialversicherung**, Schriftenreihe Recht der Wirtschaft Band 243, 1. Auflage 2010, 124 Seiten, Preis 14 €.

Der Begriff des Entgelts spielt im gesamten Bereich der Sozialversicherung eine zentrale Rolle. Er wirkt sich bei der Berechnung nahezu aller Geldleistungen ebenso aus wie bei der Beitragsberechnung oder der Frage nach der

Versicherungspflicht. Der Band geht detailliert auf das Arbeitsentgelt ein und behandelt dabei alle wesentlichen Themen.

WEKA Fachverlag, Kissing

Gallmeister, **Erfolgreiche Musterreden und Mustergrußworte für Bürgermeister und Kommunalpolitiker**, 49. Lieferung, Stand September 2010, inkl. CD-ROM, Preis 73 € zzgl. MwSt., ISBN 3-8276-6277-X.

Hartmann, **HOAI 2009**, Das neue Honorarrecht sicher anwenden, 114. Lieferung, Stand September 2010, Preis 89 € zzgl. MwSt., Loseblattwerk in 1 Ordner, plus Online-Zugang, ISBN 978-3-8276-2900-2.

Mittag/Hempel/Klose, **VOB/C-Praxiskommentar zu Ausschreibung, Ausführung und Abrechnung von Bauleistungen**, 99. und 100. Lieferung, Stand Oktober 2010, Preis 89 € zzgl. MwSt., ISBN 978-3-8277-9065-1.

Hartmann, **VOF und VOB/A**, Vergabep Praxis bei Bau- und Planungsleistungen, 30. und 31. Lieferung, Stand Oktober 2010, Preis je 89 € zzgl. MwSt., ISBN 978-3-8277-4675-7.

Wolters Kluwer Deutschland, Luchterhand Verlag, Köln

Adam/Bauer/Bettenhausen, **Das Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst**, Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst Verwaltung, 26. Lieferung, Stand August 2010, Preis 100 €, ISBN 978-3-472-06282-0.

Bauer/Bockholt, **Eingruppierung im öffentlichen Dienst**, Leitfaden mit Bewertungsbeispielen, Definitionen, Urteilsammlung, Musterschreiben, 10. Auflage 2010, XIV, 488 Seiten, Preis 42 €, ISBN 978-3-472-07659-9.

Mit der Vereinbarung für ein neues Tarifrecht für die Arbeitnehmer des Bundes, der Kommunen und der Länder konnte bislang noch nicht in allen Bereichen der Eingruppierungsvorschriften eine Vereinfachung erreicht werden. Das Werk bietet eine Hilfestellung für die Zeit bis zum Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung für den öffentlichen Dienst. Es baut auf seinen bewährten Strukturen mit Bewertungsbeispielen, Urteilen und sonstigen Hilfestellungen zu dieser komplexen Materie auf und schlägt die Brücke zum aktuellen Tarifrecht.

Dalichau, **SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung**, Kommentar, mit Online-Datenbank, Loseblattwerk mit 3 Ordnern, 13. bis 17. Lieferung, Stand Oktober 2010, Preis 105,90 €, 103 €, 111 €, 103 € bzw. 105 €, ISBN 978-3-7747-0082-6.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 8191) 126-7 25, Telefax (0 8191) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.